

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 30.06.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Richterinnen und Richter rechnen zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „befinden,“ die Worte „die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. eine Personalgestellung“.
 - dd) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Satz 1 gilt nicht bei einer Zuweisung oder Personalgestellung zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.“
 - ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Wahlrecht erlischt nicht bei der Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen (§ 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG -) oder Elternzeit bis zu insgesamt drei Jahren.“
 - c) In Absatz 6 werden nach den Worten „zugewiesen ist“ die Worte „oder in ihr im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt“ eingefügt.

5. Dem § 12 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Beschäftigte, die ungeachtet einer Zuweisung oder Personalgestellung nach § 11 Abs. 4 Satz 3 das Wahlrecht bei ihrer Stammdienststelle behalten, sind dort nicht wählbar.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Erhält eine Gruppe keinen Sitz, entfällt die Gruppenwahl.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die auf diese Gruppe entfallenden Sitze erhält die andere Gruppe.“
 - c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absätzen 2 und 3“ die Worte „sowie von § 105 Abs. 3“ eingefügt.
7. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Personalrat oder die Vertretung einer Gruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.“
8. § 32 Abs. 3 wird gestrichen.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Mitglieder des Personalrats erhalten bei Reisen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, Reisekostenvergütungen entsprechend § 84 NBG mit der Maßgabe, dass Dienststätte die Dienststelle oder Schule ist, der das Personalratsmitglied angehört.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet oder einem anderen zwischen Personalvertretung und Dienststelle vereinbarten elektronischen Medium veröffentlichen.“
10. § 42 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtpersonalrat; er bestimmt, welches Mitglied die gemeinsame Personalversammlung leitet.“
11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Mittelbehörden“ durch die Worte „nachgeordneten Behörden“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt nur für den Bezirks- oder Hauptwahlvorstand.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

12. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	1 Mitglied,
21 bis 40 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	3 Mitgliedern,
41 bis 100 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	5 Mitgliedern,
101 bis 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	7 Mitgliedern.

²Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit mehr als 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden um je zwei für je weitere angefangene 300 jugendliche Beschäftigte und Auszubildende.“

13. Nach § 56 wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen

(1) ¹Besteht in einer Dienststelle ein Gesamtpersonalrat und gehören mehr als einer Dienststelle in der Regel mindestens fünf in § 50 Abs. 1 genannte Beschäftigte an, ist eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu bilden. ²In die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit. ³Für den Fall, dass ein Mitglied ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist, sollen Ersatzmitglieder bestellt werden. ⁴Besteht im Bereich der Gesamtdienststelle nur eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, nimmt diese auch die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung wahr.

(2) ¹Besteht die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung aus mehr als einem Mitglied, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Vertreterin oder einen Vertreter. ²§ 53 Abs. 2 und 3 und § 54 gelten entsprechend.

(3) Für die Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat gilt § 56 entsprechend.“

14. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und des Gesamtpersonalrats“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ ein Komma und die Worte „wegen ihres Alters“ eingefügt.
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Eingliederung und berufliche Entwicklung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft zu fördern,“.

16. Nach § 60 wird der folgende § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Wirtschaftsausschuss

(1) ¹In Dienststellen mit in der Regel mehr als zweihundert Beschäftigten soll auf Antrag des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. ²Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle im Sinne des Absatzes 3 zu beraten und den Personalrat zu unterrichten.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten - soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse ge-

fährdet werden - sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte bedeutende Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten,
5. Rationalisierungsvorhaben,
6. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
7. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
8. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
9. Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
10. Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit,
11. sonstige wirtschaftliche Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die der Dienststelle angehören müssen, darunter mindestens einem Personalratsmitglied. ²Ersatzmitglieder können bestellt werden. ³Dem Wirtschaftsausschuss sollen Frauen und Männer angehören. ⁴Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁵Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt. ⁶§ 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten. ²Er hat über jede Sitzung dem Personalrat unverzüglich und vollständig zu berichten.

(6) ¹An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat die Dienststelle teilzunehmen. ²Sie kann weitere sachkundige Beschäftigte hinzuziehen; Gleiches gilt für den Wirtschaftsausschuss.

(7) Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats und die Gesamtdienststelle an die Stelle der Dienststelle.“

17. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fälle, in denen das Beamtenverhältnis nach Ablegung der Laufbahnprüfung aufgrund von Rechtsvorschriften endet (§ 30 Abs. 4 NBG)“ gestrichen.
- bb) Der Nummer 2 werden die Worte „auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“ angefügt.
- cc) Der Nummer 3 werden die Worte „auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“ angefügt.
- dd) In Nummer 10 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

- ee) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Ruhestand“ ein Komma und die Worte „Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG und Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit“ eingefügt.
- ff) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Urlaub“ ein Komma eingefügt und die Worte „mit Ausnahme von Sonderurlaub und Erholungsurlaub“ durch die Worte „Erholungsurlaub auf Antrag der Beamtin oder des Beamten; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen“ ersetzt.
- gg) Am Ende der Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- hh) Es werden die folgenden Nummern 22 bis 26 angefügt:
 - „22. Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,
 - 23. Herabsetzung der Anwarterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
 - 24. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
 - 25. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,
 - 26. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Einstellung, auch als Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages, und Befristung eines Arbeitsvertrages im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis,“.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Eingruppierung“ die Worte „und Stufenzuordnung - bei Ermessensentscheidungen nur bei Vorliegen von Grundsätzen zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigung -“ eingefügt.
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,“.
 - dd) In Nummer 7 werden nach der Verweisung „§ 20 BeamtStG“ die Worte „oder Personalgestellung nach tarifrechtlichen Regelungen“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 8 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „außerhalb der Probezeit“ eingefügt.
 - gg) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
 - „16. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub mit Ausnahme von Bildungsurlaub, Erholungsurlaub auf Antrag der Beschäftigten; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“.
 - hh) Am Ende der Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ii) Es werden die folgenden Nummern 19 und 20 angefügt:
 - „19. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
 - 20. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- 18. Dem § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „generelle Anordnungen von Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst,“ angefügt.
- 19. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einführung“ ein Komma und die Worte „wesentliche Erweiterung“ eingefügt.
 - b) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 10 bis 12 angefügt:
 - „10. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle im Rahmen der Telearbeit,
 - 11. Entscheidung über die Einrichtung von Einsatzstellen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 - 12. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung.“
- 20. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - c) In Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
- 21. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
- 22. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail“ eingefügt.
- 23. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 4 bis 6.
 - c) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „Stellenplanentwürfe“ die Worte „und der Teilbudgets der Personalkosten“ eingefügt.
 - d) Die Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.
 - e) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 7 bis 10.
 - f) In der neuen Nummer 10 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen“ eingefügt.

24. § 76 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
25. § 79 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 75 Abs. 1 Nr. 15)“ durch den Klammerzusatz „(§ 75 Abs. 1 Nr. 10)“ ersetzt.
 - In Absatz 7 werden nach dem Wort „Körperschaft“ ein Komma und die Worte „Anstalt oder Stiftung“ eingefügt.
26. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Vor der Entscheidung der Landesregierung hören die betroffenen obersten Landesbehörden ihre zuständigen Personalvertretungen an und teilen das Ergebnis der Anhörung der federführenden obersten Landesbehörde mit. ³Diese führt die Entscheidung der Landesregierung herbei und teilt ihr die Stellungnahmen der angehörten Personalvertretungen mit.“
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
27. In § 83 Abs. 1 Nr. 5 werden nach der Verweisung „§ 73 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Verweisung „§ 107 d Abs. 3 bis 5, § 107 e Satz 1“ eingefügt.
28. In § 86 Abs. 3 werden die Worte „Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ durch das Wort „Landespolizeipräsidium“ ersetzt.
29. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei“ durch die Worte „für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zum Erwerb der Befähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei eröffnet, an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind wahlberechtigt zum Personalrat der Polizeiakademie Niedersachsen und zum Polizeihauptpersonalrat.“
30. In § 88 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 6, 8 und 13“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 8“ ersetzt.
31. In § 89 Abs. 2 werden nach den Worten „Haushalt der Hochbauverwaltung“ die Worte „oder der Liegenschaftsverwaltung im Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums“ eingefügt.
32. In der Überschrift des Siebenten Kapitels werden die Worte „Seminare für die Laufbahnen der Lehrkräfte“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
33. § 92 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Beschäftigte“ gestrichen.
 - Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten in den Studienseminaren der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (Studienseminaren).“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
34. § 93 wird gestrichen.
35. In § 94 Abs. 1 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
36. In § 95 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Studienseminaren“ ersetzt.
37. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
Das Wort „Seminar“ wird durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Seminaren für Laufbahnen der Lehrkräfte“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
38. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
39. § 100 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹§ 44 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse die Durchführung einer Personalversammlung für die Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 vor 13.00 Uhr oder vor Beendigung der sechsten Unterrichtsstunde nicht zulässig ist.“
40. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte,“
- bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
- dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Maßnahmen, die der Entscheidung der Konferenzen und des Schulvorstands sowie der Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen unterliegen; Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt,“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. für die Entscheidung des Schulvorstands nach § 38 a Abs. 3 Nrn. 4 und 13 NSchG,“
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
„4. bei Abschluss von Kooperationsverträgen ohne Arbeitnehmerüberlassung in Ganztagschulen und Verlässlichen Grundschulen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
- „(7) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 16 gilt bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub oder auf Arbeitsbefreiung § 75 mit der Maßgabe, dass für das Verfahren zur Herstellung des Benehmens § 76 Abs. 4 keine Anwendung findet.“
41. In § 102 Satz 1 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 2“ ersetzt.
42. § 104 wird gestrichen.
43. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 8 und 14“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 6 und 9“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte bilden neben den in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen eine weitere Gruppe im Personalrat und Gesamtpersonalrat der Hochschule sowie im Hauptpersonalrat der für Hochschulen zuständigen obersten Dienstbehörde. ²Entfällt auf eine Gruppe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 kein Sitz und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jede oder jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen. ³Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, werden die auf diese Gruppe entfallenden Sitze auf die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. ⁴Für Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Angehörigen zweier Gruppen betreffen, gilt § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Frauen- und“ gestrichen.
 - e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) ¹Für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gilt § 65 Abs. 2 Nr. 1 auch für die erstmalige Befristung eines Arbeitsvertrages. ²Die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen dieser Beschäftigten kann durch Verfahrensregelungen, insbesondere für Befristungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, in Dienstvereinbarungen im Einvernehmen zwischen Hochschule und Personalvertretung geregelt werden.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 7 bis 10.
 - g) Im neuen Absatz 7 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
 - h) Im neuen Absatz 8 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 15“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.
 - i) Im neuen Absatz 10 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
44. Dem § 106 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³§ 65 Abs. 3 gilt auch für Beschäftigte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit. ⁴§ 60 a findet keine Anwendung.“
45. In § 107 Abs. 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

46. In § 107 d Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail“ eingefügt.
47. § 107 f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
48. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitbestimmung ist in den Fällen des § 65 Abs. 2 Nr. 2 für die Zahlung außertariflicher Zulagen ausgeschlossen. In dieser Angelegenheit steht dem Personalrat ein Informationsrecht in entsprechender Anwendung des § 60 zu.“
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abweichend von § 66 Abs. 1 Nr. 14 und § 67 Abs. 1 Nr. 3 gilt für den Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen und die Gestaltung der Arbeitsplätze § 75.“
 - c) In Nummer 5 werden die Worte „oder ein Ausschuss von mindestens drei Personen, den dieses Organ aus seinen Mitgliedern nach Anhörung der Dienststelle und des Personalrats bildet“ gestrichen.
49. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
50. § 114 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹ § 65 Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
51. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bereits eingeleitete Verfahren zur Herstellung des Benehmens werden nach den bis zum [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften zu Ende geführt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Einführung der Fachgruppe Oberschule“ durch die Worte „Abschaffung der Fachgruppen“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von § 22 Abs. 3 sind 2016 auch die Schulpersonalräte nach § 22 Abs. 1 und 2 neu zu wählen, die am 1. Februar 2016 weniger als ein Jahr im Amt sind.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹In Gerichten stehen die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Richterrat zu. ²Beantragt nur eine der beiden Personalvertretungen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses, nimmt sie die Rechte allein wahr. ³Beantragen beide Personalvertretungen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses oder schließt sich eine Personalvertretung dem früher gestellten Antrag der anderen Personalvertretung an, üben sie die Rechte gemeinsam aus. ⁴§ 60 a Abs. 4 Satz 1 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass dem Wirtschaftsausschuss mindestens ein Mitglied der Personalvertretung angehört, die die Bildung des Wirtschaftsausschusses beantragt hat. ⁵Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden für die Dauer der Amtszeit der Personalvertretung bestellt, die die Bildung des Wirtschaftsausschusses beantragt hat. ⁶Haben beide Personalvertretungen die Bildung beantragt, werden die Mitglieder für die Dauer derjenigen Amtszeit bestimmt, die früher endet. ⁷An Amtsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind, tritt die Amtsgerichtsrichtervertretung an die Stelle des Richterrates. ⁸Beschäftigte nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 NPersVG sind die bei dem Gericht tätigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ausgenommen sind die den Gerichten zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

2. In § 32 Abs. 3 wird das Wort „Personalrat“ durch das Wort „Richterrat“ ersetzt.

3. Dem § 74 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³§ 60 a NPersVG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass in Staatsanwaltschaften die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Staatsanwaltsrat zustehen. ⁴§ 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung. ⁵Bei der Ermittlung der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 60 a Abs. 1 Satz 1 NPersVG sind die bei der Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter im Richter Verhältnis auf Probe, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten zu berücksichtigen; ausgenommen sind die den Staatsanwaltschaften zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

Artikel 4

Änderung der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen

Die Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen in der Fassung vom 8. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „des Absatzes 5“ durch die Angabe „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 werden im ersten Klammerzusatz nach der Angabe „Satz 2“ ein Komma und die Verweisung „§ 105 Abs. 3“ eingefügt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele, Schwerpunkte des Gesetzes**

Personalvertretungen spielen eine wichtige Rolle bei der Organisation und Durchführung der Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltungen und für die Artikulation und Einbeziehung der Interessen der dort Beschäftigten. Niedersachsen hat daher bereits 1994 moderne Elemente in das Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen aufgenommen. Darauf aufbauend soll das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) zukunftsfähig modernisiert, die Mitbestimmungsrechte und die vertrauensvolle Zusammenarbeit sollen weiter gestärkt werden.

Dieses Ziel soll insbesondere durch folgende Regelungsschwerpunkte verwirklicht werden:

Bei Gestellungen und Zuweisungen zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes soll das Wahlrecht, aber nicht die Wählbarkeit in der bisherigen Dienststelle im Hinblick auf das weiterhin bestehende Grundverhältnis bestehen bleiben (§§ 11 und 12).

Zur Verbesserung der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) sollen die Staffeln für die Mitgliederzahl der JAV erhöht und in Gesamtdienststellen soll die Bildung einer JAV auf der Ebene des Gesamtpersonalrats (GesamtJAV) vorgesehen werden.

Zur besseren Unterrichtung in finanziellen Angelegenheiten soll in Dienststellen mit in der Regel 200 Beschäftigten die Bildung eines Wirtschaftsausschusses auf Antrag des Personalrats nach dem Beispiel des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, das sich an die Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes anlehnt, ermöglicht werden (§ 60 a NPersVG). Da bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften neben den Personalräten Richtervertretungen und Staatsanwaltschaften nach dem Niedersächsischen Richterergesetz (NRiG) bestehen, ist für diese Dienststellen im Niedersächsischen Richterergesetz zu regeln, welcher Vertretung die in § 60 a NPersVG vorgesehenen Rechte zustehen (§§ 19, 74 NRiG).

Die Mitbestimmungstatbestände des § 65 sollen erweitert werden. So soll z. B. die 2009 erfolgte Einschränkung bei der Ablehnung von Sonderurlaub wieder zurückgenommen und die bei Umsetzungen eingeführte Kilometergrenze von 30 auf 15 reduziert werden. Befristungen von Arbeitsverträgen im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis und die Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten sollen in die Mitbestimmungstatbestände aufgenommen werden.

Folgende Tatbestände der Benehmensherstellung (§ 75 Abs. 1) sollen in die Mitbestimmungskataloge der §§ 65 und 67 übernommen werden:

- Kürzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
- Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung,
- Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,
- Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.

Bei einem Scheitern der Verhandlungen über eine Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften soll in § 81 Abs. 2 die Anhörung der zuständigen Personalvertretungen vor dem Erlass einer allgemeinen Regelung durch die Landesregierung vorgesehen werden.

Das bisher für die Schulpersonalvertretungen geltende Fachgruppenprinzip soll aufgehoben werden. Auf allen Ebenen der Schulpersonalvertretungen sollen auch die beiden Statusgruppen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten.

Die besonderen Tatbestände zur Herstellung des Benehmens nach § 101 Abs. 3 Nr. 2 sollen um die Genehmigungen der Schulbehörde zu Schulversuchen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes - NSchG -) und zur besonderen Organisation als Ganztagschule (§ 23 Abs. 3 Satz 1 NSchG) erweitert werden.

Die Ausnahmen von Mitbestimmungs- und Benehmensherstellungstatbeständen für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, Sparkassen, sonstige Kreditinstitute sowie ihrer Verbände sollen reduziert werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat gleichstellungspolitische Bedeutung. Die Streichung des § 110 Abs. 3 Satz 4 soll künftig die geschlechtergerechte Besetzung von Gremien bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung erleichtern.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Ein durch die Erweiterung der Mitbestimmung möglicher geringfügiger zusätzlicher Aufwand lässt sich nicht beziffern. Haushaltmäßige Auswirkungen werden nicht erwartet.

VI. Verbandsbeteiligung

In der Verbandsbeteiligung zum Gesetzentwurf sind beteiligt worden:

- Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt - (DGB),

- NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion,
- Niedersächsischer Richterbund,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Versicherungsgruppe Hannover,
- Öffentliche Versicherung Braunschweig,
- Öffentliche Versicherungen Oldenburg,
- Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse,
- Sparkassenverband Niedersachsen,
- Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (Nord/LB),
- LBS Norddeutsche Landesbausparkasse.

Darüber hinaus haben folgende Verbände die Gelegenheit wahrgenommen, eine Stellungnahme abzugeben:

- Verband der Rechtspfleger e. V.,
- Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Niedersachsen -,
- Deutscher Hochschulverband - Landesverband Niedersachsen -.

Ferner haben Personalvertretungen Resolutionen oder Stellungnahmen übermittelt, die sich weitgehend mit entsprechenden Gewerkschaftsvorschlägen decken.

Die grundsätzlichen Stellungnahmen in der Verbandsbeteiligung sind gekennzeichnet durch die in der Sache gegensätzlichen Standpunkte zu der Frage, in welchem Umfang und in welcher Weise die Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden sollen und inwieweit dabei Aspekte der Funktionsfähigkeit der Verwaltungen zu berücksichtigen sind.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (DGB, NBB) halten den Entwurf für unzureichend und fordern weitergehende Verbesserungen der Mitbestimmung und der Arbeitsmöglichkeiten der Personalvertretungen.

Der DGB fordert eine grundlegendere und nachhaltigere Modernisierung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Diese Chance vergebe der vorliegende Gesetzentwurf. Die Neuregelung einzelner Mitbestimmungsrechte reiche nicht aus. Die Arbeitsmöglichkeiten der Personalräte, die u. a. auch von Freistellungen abhängig seien, würden trotz stetig steigender Anforderungen nicht verbessert. Für zentrale Tatbestände, die kollektive Interessen betreffen (z. B. Privatisierung, wesentliche Dienststellenveränderungen) verbleibe es bei Benehmenstatbeständen. Der Entwurf enthalte vereinzelte Verbesserungen der gesetzlichen Mitbestimmung, erreiche jedoch nicht das Ziel, an wesentlichen Punkten eine Verbesserung der Mitbestimmung und der Arbeitsmöglichkeiten der Personalräte herbeizuführen.

Der NBB begrüßt insbesondere die vorgenommene Erweiterung der Mitbestimmungstatbestände und die Schaffung eines Wirtschaftsausschusses. Die Änderungen könnten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Entwurf deutlich hinter den geweckten Erwartungen zurückbleibe. Dies betreffe insbesondere die nicht umgesetzte Forderung nach signifikanten Verbesserungen im Bereich der Freistellung von Mitgliedern der Personalvertretung.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen keinen nennenswerten Novellierungsbedarf und lehnen den Gesetzentwurf insgesamt und mit seinen wesentlichen Inhalten ab.

Die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse ständen vor der Herausforderung, die Aufgaben der Daseinsvorsorge und ihre gesetzlichen Zuständigkeiten für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort so zu erfüllen, dass mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln unter Letztentscheidung des direkt gewählten kommunalen Ehrenamts in den Räten und Kreistagen ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie den Interes-

sen der Beschäftigten gefunden werde. Dieser Interessenausgleich sei mit dem aktuell geltenden Personalvertretungsrecht in zwar erheblichen Verwaltungsaufwand verursachender, aber noch angemessener Weise gelungen. Das Zusammenwirken zwischen den Kommunalverwaltungen und den Personalräten vor Ort sei durchgängig als gut oder sehr gut zu bezeichnen.

Schon vor diesem Hintergrund erschließe sich nicht, warum auch bei für die kommunale Aufgabenerledigung wesentlichen Punkten der Verwaltungsorganisation nunmehr Veränderungen herbeigeführt werden sollten, die die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung vor Ort verschlechtern und die Kommunen mit unnötiger weiterer Bürokratie belasten werden. Angesichts der umfangreichen Veränderungsnotwendigkeiten im Hinblick auf den demografischen Wandel und sich verändernder gesellschaftlicher Herausforderungen fordern sie daher, keine weiteren Erschwernisse für notwendige Veränderungen aufzubauen und alle Regelungen zu streichen, die die Flexibilität auf kommunaler Ebene bei der Veränderung von Verwaltungsstrukturen und der Einführung moderner Arbeitsmethoden erschweren würden.

Der Sparkassenverband Niedersachsen (SVN) begrüßt zugleich auch im Namen der Norddeutschen Landesbank, der Norddeutschen Landesbausparkasse, der VGH Versicherungen, der Öffentlichen Versicherung Braunschweig, der Öffentlichen Versicherung Oldenburg und der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse in einer gemeinsamen Stellungnahme die redaktionellen und diversen Anpassungen an die aktuelle Rechtslage, da dies zu einer verbesserten Anwendung des Personalvertretungsrechts in der Praxis führe, und stimmen auch dem vorgesehenen Einsatz von E-Mail und anderen elektronischen Verfahren in der Kommunikation mit dem Personalrat zu. Sie kritisieren insbesondere die Änderungen der sie betreffenden Sondervorschriften (§ 109). Die Regelungen seien für öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung eingeführt worden, da diese im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen. Zu Recht sei mit den bisherigen Ausnahmen des § 109 dem Wettbewerbsgedanken Rechnung getragen, um sonstige Benachteiligungen ein Stück weit abzumildern.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs hat eine Auseinandersetzung mit allen in der Verbandsbeteiligung vorgetragene Vorschläge und Anregungen stattgefunden. In der Einzelbegründung wird schwerpunktmäßig auf die Vorschläge eingegangen, die die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (DGB, NBB), die kommunalen Spitzenverbände und der SVN (zugleich auch im Namen der Norddeutschen Landesbank, der Norddeutschen Landesbausparkasse und der öffentlich-rechtlichen Versicherungen) unterbreitet haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 4):

Bei der Anwendung des Absatzes 3 Nr. 3 treten in der Praxis häufig Probleme auf. So wird bei der ersten Alternative leicht übersehen, dass beide Voraussetzungen (Beschäftigungsdauer unter zwei Monaten und eine wöchentliche Arbeitszeit unter 15 Stunden) kumulativ erfüllt sein müssen. Bei der zweiten Alternative treten immer wieder Fragen zur Definition der Nebenberuflichkeit auf. Im Hinblick auf die beabsichtigte Stärkung der Mitbestimmung und das Fehlen derartiger Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der meisten anderen Länder soll auf diese Einschränkung verzichtet werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der DGB begrüßt die Streichung des Absatzes 3 Nr. 3.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände widersprechen der Streichung des Absatzes 3 Nr. 3. Sie hätte zur Folge, dass bei kurzfristigen Aushilfsbeschäftigten nicht mehr flexibel und zeitnah reagiert werden könnte.

An der vorgesehenen Erweiterung des Beschäftigtenbegriffs soll festgehalten werden. Für unauf-schiebbare Maßnahmen können vorläufige Regelungen nach § 74 getroffen werden.

Der DGB fordert die Anwendung des § 4 Abs. 2 auch für Personen, die Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableisten. Dies bedarf keiner gesetzlichen Änderung, weil dieser Personenkreis bereits unter die bestehende Regelung fällt. Da keine Arbeitsverträge zwischen Freiwilligen und Dienststellen geschlossen werden, sind die Freiwilligen keine Beschäftigten nach § 4 Abs. 1. Sie unterliegen aber in der Regel den Weisungen der Dienststelle, in der sie tätig sind, und es besteht ein Rechte und Pflichten begründendes Rechtsverhältnis zu dieser Dienststelle, sodass sie grundsätzlich als Beschäftigte nach § 4 Abs. 2 gelten.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Die dienstordnungsmäßig Angestellten sind bisher der Gruppe der Beamtinnen und Beamten zugeordnet worden, weil sich ihr Dienstverhältnis materiell über die Dienstordnung im Wesentlichen nach dem Beamtenrecht richtet. Da das Arbeitsverhältnis aber auf einem Arbeitsvertrag beruht und für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis das Arbeitsgericht zuständig ist, sollen sie nunmehr wie in allen anderen Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugeordnet werden. Zur Klarstellung sollen sie in Absatz 3 ausdrücklich genannt werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der DGB begrüßt die Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 2):

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Einschränkung der Ausnahme von der Schweigepflicht ist in § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Zu den Buchstaben a und c:

Nach Sinn und Zweck der Regelungen sind Zuweisungen und Personalgestellungen hinsichtlich der Wahlberechtigung gleich zu behandeln. Die Absätze 4 und 6 sind daher hinsichtlich der Personalgestellungen zu ergänzen.

Bei Zuweisungen und Personalgestellungen zu Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes soll ausnahmsweise das Wahlrecht bei der zuweisenden oder gestellenden Dienststelle erhalten bleiben. In diesen Fällen gehören die Beschäftigten rechtlich zwar weiterhin zu ihrer Stammdienststelle, sind jedoch personalvertretungsrechtlich Beschäftigte ihrer neuen Beschäftigungsstelle, in die sie eingegliedert sind. Da ein Doppelwahlrecht dem Grundsatz widerspricht, dass der Personalrat einer Dienststelle nur von denjenigen zu wählen ist, die in dieser Dienststelle beschäftigt sind, ist bisher auch in diesen Fällen kein Doppelwahlrecht vorgesehen. Zur Lösung des Problems ist nach § 79 Abs. 7 bei Entscheidungen der Stammdienststelle ausnahmsweise der Personalrat der Beschäftigungsdienststelle zuständig, obwohl er nach der Aufbauorganisation der entscheidenden Körperschaft nicht partnerschaftlich zugeordnet ist. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen in der Beschäftigungsdienststelle kein Personalrat im Sinne dieses Gesetzes besteht. In diesen Fällen soll daher ausnahmsweise das Wahlrecht bei der Stammdienststelle bestehen bleiben.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

DGB und NBB begrüßen die Einführung des Doppelwahlrechts.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die weitergehende Forderung des DGB, allen Beschäftigten auch bei Zuweisungen und Personalgestellungen zu Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Doppelwahlrecht einzuräumen, soll aus den vorgenannten Gründen nicht erfüllt werden.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an die Aussetzung der Wehrpflicht.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2):

Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 4). Da die Beschäftigten aufgrund der Zuweisung oder Personalgestaltung in ihre neue Beschäftigungsstelle eingegliedert sind und lediglich rechtlich zu ihrer Stammdienststelle gehören, soll die Wählbarkeit bei der Stammdienststelle ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Redaktionelle Anpassung, da es nach der Streichung der Fachgruppen (§ 93) mit Ausnahme des Hochschulbereichs (§ 105) nur noch zwei Gruppen (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gibt. Da neben den Absätzen 2 und 3 auch § 105 Abs. 3 Regelungen zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen enthält, ist in Absatz 4 die Verweisung auf diese Vorschrift zu ergänzen.

Zu § 28:

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB fordert, dass bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter konkurrierende Listen in der Reihenfolge der Stimmergebnisse berücksichtigt werden, mindestens aber ein Minderheitenschutz festgelegt wird. Die Forderung soll nicht erfüllt werden, weil in die innere Organisation der gewählten Personalvertretungen nicht eingegriffen werden soll.

Zu Nummer 7 (§ 31 Abs. 1):

Die Anknüpfung an die gesetzliche Mitgliederzahl soll gestrichen werden, weil sie die negative Folge hat, dass Personalräte mit einer geringeren Mitgliederzahl entweder immer oder häufig schon bei Verhinderung eines Mitgliedes beschlussunfähig sind. Die Formulierung ist im parlamentarischen Verfahren bei der Novelle 1994 in den Gesetzestext aufgenommen worden. Aus den Gesetzesmaterialien ist nicht ersichtlich, dass diese Wirkung beabsichtigt war. Eine vergleichbare Regelung enthält weder das Bundespersonalvertretungsgesetz noch ein anderes Landespersonalvertretungsgesetz. Der Personalrat soll daher - wie beim Bund und den anderen Ländern - bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig sein.

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung, da es nach der Streichung der Fachgruppen (§ 93) mit Ausnahme des Hochschulbereichs (§ 105) nur noch zwei Gruppen (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gibt.

Zu Nummer 9 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Da Reisen der Mitglieder des Personalrats in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben keine Dienstreisen i. S. des Reisekostenrechts sind, ist § 84 NBG entsprechend anzuwenden. Dies gilt wie bisher für alle Mitglieder von Personalvertretungen, unabhängig davon, ob sie für eine oder für mehrere Personalvertretungen nach § 39 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 oder § 99 Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise freigestellt oder nach § 39 Abs. 2 oder § 99 Abs. 4 von der dienstlichen Tätigkeit befreit sind.

Zu Buchstabe b:

Die inzwischen bestehenden Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik sollen auch für die Bekanntmachungen des Personalrats genutzt werden können (Absatz 5).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der NBB und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die klarstellende Regelung in Absatz 5.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB schlägt vor, in § 37 Abs. 1 Satz 1 die Worte „nach Maßgabe des Haushaltsplans“ zu streichen, da bei Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbar sei, in welchem Umfang z. B. Gutachterkosten anfallen.

Die Worte sind 1997 zur Klarstellung eingefügt worden, weil sich die rechtliche Bindung des Haushaltsplans gemäß Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes auch auf den Personalrat erstreckt. Dem Vorschlag soll daher nicht gefolgt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass die Dienststelle die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die der Personalrat in Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verursacht hat, ohne Weiteres mit der Begründung verweigern darf, die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel seien erschöpft. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen - wie in anderen Bereichen auch - zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für erforderliche Gutachterkosten.

DGB und NBB kritisieren, dass der uneingeschränkte Verweis auf § 84 NBG in Absatz 2 Satz 1 zu einer Beschränkung der Reisekosten durch Höchstgrenzen oder Pauschalen führen könne.

Dies gilt auch bei dem bisherigen Verweis auf die Vorschriften des Reisekostenrechts. Eine Besserstellung von Personalratsmitgliedern kommt wegen des allgemeinen Begünstigungsverbots nicht in Betracht.

Zu § 39:

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich, dass die Freistellungsstaffeln unverändert bleiben.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

DGB und NBB fordern eine deutliche Ausweitung der Freistellungen, da die angewachsenen Aufgaben und deren Vielfalt deutlich zugenommen habe und damit auch der notwendige Zeitaufwand für Personalratsmitglieder in den letzten Jahren entsprechend angestiegen sei.

Auch im Hinblick auf die bevorstehende Schuldenbremse wird derzeit kein finanzieller Spielraum für eine Erweiterung der Freistellungen gesehen. Aus dem aktuellen Wortlaut „in der Regel“ in Absatz 3 Satz 3 ergibt sich bereits, dass Freistellungebenenfalls auch abweichend von den Staffeln im erforderlichen Umfang erfolgen, das heißt, dass - auch temporär - bei besonderen Belastungen z. B. durch umfangreiche Projekte bei Veränderungsprozessen höhere Freistellungen möglich sind. In Dienststellen mit regelmäßig weniger als 300 Beschäftigten besteht nach Absatz 3 Satz 5 ein Anspruch auf Teilfreistellungen im erforderlichen Umfang.

Der DGB schlägt zudem vor, zur Klarstellung in Absatz 5 Satz 2 zusätzlich zu der Bewährungszeit auch die Praxiszeit zu nennen.

Dies bedarf keiner gesetzlichen Änderung. Die Bewährungszeiten beim Praxisaufstieg nach § 34 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung fallen bereits - ebenso wie Erprobungszeiten vor Beförderungen - unter die bestehende Regelung.

Zu Nummer 10 (§ 42 Abs. 3):

Die Änderung berücksichtigt die Bedeutung des Gesamtpersonalrats für die Gesamtdienststelle.

Zu Nummer 11 (§ 47):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die inzwischen weitgehend zweistufige Organisation der Landesverwaltung.

Zu Buchstabe b:

Im Zusammenhang mit der Einfügung des § 12 Abs. 2 Nr. 3 durch das Gesetz vom 2. März 1994 ist die Folgeänderung des § 47 Abs. 4 versäumt worden, sodass die Wahlvorstände der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen zu errichten sind, von der Wählbarkeit ausgeschlossen

sind. Die Wahlvorstände dieser Dienststellen können das Wahlergebnis für die Stufenvertretungen aber ebenso wenig beeinflussen wie die Wahlvorstände aller anderen Dienststellen des Geschäftsbereichs. Um dem Anschein einer möglichen Wahlbeeinflussung vorzubeugen, müssen daher stattdessen die Mitglieder der Wahlvorstände der jeweiligen Stufenvertretungen ausgenommen werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB fordert mit Blick auf die zu erledigenden, permanent anwachsenden Aufgaben der Stufenvertretungen eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder um mindestens je zwei in Absatz 3.

Auch im Hinblick auf die bevorstehende Schuldenbremse wird derzeit kein finanzieller Spielraum für eine Erweiterung der Zahl der Mitglieder der Personalvertretungen gesehen.

Zu § 48:

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich, dass die Freistellungsstaffeln unverändert geblieben sind.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

DGB und NBB fordern eine deutliche Ausweitung der Freistellungen - ebenso wie für die Personalräte (vgl. § 39) - auch für die Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte.

Auch im Hinblick auf die bevorstehende Schuldenbremse wird derzeit kein finanzieller Spielraum für eine Erweiterung der Freistellungen gesehen.

Zu Nummer 12 (§ 51 Abs. 1):

Zur Stärkung der Vertretung der jugendlichen Beschäftigten und der Auszubildenden soll die Mitgliederzahl der Vertretungen moderat erhöht werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

DGB und NBB begrüßen die Erhöhung der Mitgliederzahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände und der SVN lehnen die Änderung auch im Hinblick auf die Regelungen des § 58 zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab.

An der Erhöhung der Mitgliederzahl soll festgehalten werden.

Zu Nummer 13 (§ 56 a):

Zur Verbesserung der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Gesamtdienststellen wird die Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung auf der Ebene des Gesamtpersonalrats vorgesehen (Absatz 1). Da eine direkte Wahl (alle zwei Jahre) mit erheblichem Aufwand verbunden wäre und dem Bestreben nach Vereinfachung des Wahlverfahrens in Dienststellen mit wenigen Wahlberechtigten durch die 2007 eingeführte Wahlversammlung zuwider laufen würde, soll jede Jugend- und Auszubildendenvertretung der Gesamtdienststelle ein Mitglied in die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsenden.

Absatz 2 regelt den Vorsitz, die entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Geschäftsführung (§ 53 Abs. 2 und 3) und die Aufgaben und Befugnisse der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Für die Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat sollen die Regelungen zur Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat entsprechend gelten.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der DGB begrüßt die Etablierung einer Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der SVN hält die Einrichtung einer Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung nicht für erforderlich. Sie führe zu einer zusätzlichen und unbegründeten Kostenbelastung.

Aus den vorgenannten Gründen soll an der Regelung festgehalten werden.

Zu Nummer 14 (§ 57):

Folgeänderung im Hinblick auf die Bildung einer Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (Nummer 13, Einfügung § 56 a).

Zu Nummer 15 (§ 59):

Zu Buchstabe a:

In Nummer 1 soll das Diskriminierungsmerkmal „Alter“ ausdrücklich in der Aufzählung genannt werden.

Zu Buchstabe b:

Nummer 7 soll im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung und Kompetenz sowie das Ziel, Beschäftigte mit Migrationshintergrund zu fördern, neu gefasst werden.

Zu Nummer 16 (§ 60 a):

Öffentliche Verwaltungen sind besonders in Betrieben, fortschreitend auch in den klassischen Verwaltungsbereichen, von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Aus betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten werden Erkenntnisse gewonnen, die Grundlage für Entscheidungen mit Folgen für die Beschäftigten werden können. Es erscheint daher sachgerecht, bewährte Gremien aus der privatwirtschaftlichen Mitarbeiterbeteiligung unter Anerkennung der Besonderheiten der öffentlichen Verwaltungen in das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz zu übernehmen. Durch den Wirtschaftsausschuss als Beratungs- und Informationsgremium an der Schnittstelle zwischen Dienststelle und Personalvertretung soll der Personalrat in die Lage versetzt werden, teilweise komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge, die für die Dienststelle maßgebend sind, nachzuvollziehen. Durch die regelmäßige Befassung mit wirtschaftlichen Themen können Informationen angemessen geprüft, aus kollektiver Beschäftigtensicht bewertet und eventuelle Risiken aufgezeigt werden.

Zu Absatz 1:

Ab einer Dienststellengröße von zweihundert in der Regel Beschäftigten soll auf Antrag des Personalrats in der Dienststelle ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden (Satz 1). In Dienststellen mit geringerer Beschäftigtenzahl ist die Bildung des Wirtschaftsausschusses nicht vorgesehen, weil es in kleinen Dienststellen ausreichen dürfte, die Themen in den „Vierteljahresgesprächen“ zu behandeln. Sofern kein Wirtschaftsausschuss gebildet wird, stehen die in § 60 a beschriebenen Unterrichts-, Beratungs- und Informationsrechte dem Personalrat im Rahmen von § 60 und § 62 zu.

Welche Aufgaben und welche Funktion dem Wirtschaftsausschuss in der Dienststelle zukommen, soll in Satz 2 generell und in Absatz 3 im Näheren beschrieben werden. Bei dem Wirtschaftsausschuss handelt es sich weder um eine Personalvertretung noch um ein Gremium einer Personalvertretung, sondern um eine Einrichtung eigener Art, die den Personalrat in wirtschaftlichen Fragen unterrichten soll. Dazu bedient sich der Wirtschaftsausschuss auch fachlicher Beraterinnen oder Berater aus der Dienststelle, mit denen die anstehenden wirtschaftlichen Angelegenheiten erörtert werden. Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

Zu Absatz 2:

Der Wirtschaftsausschuss soll rechtzeitig und umfassend von der Dienststelle über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet werden. Die Unterrichtung soll ermöglichen, dass sich der Personalrat frühzeitig auf Organisationsänderungen, Umstrukturierungen und Personalplanungen einstellen und gegebenenfalls seine Vorstellungen einbringen kann. Die Vorlagepflicht an den Wirt-

schaftsausschuss soll allerdings nicht bestehen, sofern ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht. Dies ist der Fall, wenn durch die Vorlage Dienst- oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet würden, etwa auch von Bietern in Vergabeverfahren oder Auftragnehmern der Dienststelle.

Zu Absatz 3:

In der Vorschrift sollen beispielhaft Angelegenheiten aufgeführt werden, welche der Sache nach wirtschaftlicher Art sind und Gegenstand der Beratungen des Wirtschaftsausschusses sein können. Zu einem großen Teil soll es sich dabei um Angelegenheiten handeln, in denen später bei konkreter Umsetzung durch die Dienststelle ein Beteiligungsrecht bestehen könnte. Jedoch ist die Definition teilweise weiter gefasst als bei den Beteiligungstatbeständen, woraus sich eine Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses und in der Folge der Personalvertretung ergeben kann, ohne dass die Information in ein späteres Beteiligungsverfahren mündet, z. B. bei der Einführung neuer Managementmethoden. Beabsichtigt sind Investitionen (Nummer 3) erst dann, wenn sie eine konkrete Planungsreife erlangt haben. Die Beurteilung, ob eine Investition bedeutend ist, hängt vom Investitionsvolumen der einzelnen Dienststelle ab. Mit der Nummer 11 sollen zudem in Form einer Auffangklausel wirtschaftliche Vorgänge und Vorhaben umfasst werden, welche die Interessen der Beschäftigten wesentlich berühren können. Hierdurch soll verdeutlicht werden, welcher Art und welcher Bedeutung die Angelegenheiten sein müssen, die über die beispielhafte Aufzählung in den Nummern 1 bis 10 hinaus zur Beratung in den Wirtschaftsausschuss gelangen sollen.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung soll die Bestellung der Mitglieder und gegebenenfalls von Ersatzmitgliedern des Wirtschaftsausschusses regeln. Insbesondere die Zahl der Mitglieder, deren Eignung, die Bestellung und die Amtszeit sollen festgelegt werden. In den Wirtschaftsausschuss können - wie nach dem Betriebsverfassungsgesetz - nur Beschäftigte der Dienststelle entsandt werden. Da die Mitglieder Aufgaben nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, gilt für sie die Schweigepflicht nach § 9. Für die erforderliche Arbeitsbefreiung soll § 39 Abs. 2 entsprechend gelten.

Zu Absatz 5:

Um eine Informationskontinuität sicherzustellen, soll der Wirtschaftsausschuss regelmäßig zusammentreten. Insofern wird grundsätzlich eine Sitzung im Vierteljahr für erforderlich und ausreichend gehalten.

Zu Absatz 6:

In dem Absatz sollen die Teilnahmerechte festgelegt werden. Die Dienststelle soll verpflichtend an den Sitzungen teilnehmen. Weitere sachkundige Beschäftigte sollen bei Bedarf sowohl von der Dienststelle als auch vom Wirtschaftsausschuss selbst hinzugezogen werden können.

Zu Absatz 7:

Wenn ein Gesamtpersonalrat besteht, soll der Wirtschaftsausschuss im Interesse einer sinnvollen Gesamtbetrachtung auf der Ebene der Gesamtdienststelle gebildet werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

DGB und NBB begrüßen grundsätzlich die Einführung eines Wirtschaftsausschusses.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

DGB und NBB fordern darüber hinaus, die Beschäftigtenzahl in Absatz 1 Satz 1 von zweihundert auf hundert zu reduzieren.

Die kommunalen Spitzenverbände und der SVN lehnen die Einführung eines Wirtschaftsausschusses als überflüssig und nur Bürokratie verursachend entschieden ab.

Aus den vorgenannten Gründen soll an der Regelung festgehalten werden.

Der DGB fordert für den Schulbereich die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses auf der Ebene der Stufenvertretungen.

Die in Absatz 3 enumerativ genannten Aufgaben betreffen die konkreten wirtschaftlichen Angelegenheiten der jeweiligen Dienststelle, die für den Schulbereich auf der Ebene der Stufenvertretungen in der Landesschulbehörde und dem Kultusministerium nicht passend sind. Es sind keine schulspezifischen Besonderheiten ersichtlich, die ein Abweichen von der allgemeinen Regelung erforderlich machen.

Zu § 64:

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB bittet um eine Konkretisierung des Begriffs „Maßnahme“ zur Gewährleistung einer frühzeitigen Einbindung des Personalrats. Der DGB möchte die Einfügung, dass eine Maßnahme bereits dann vorliegt, wenn durch eine Handlung eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme vorweggenommen oder festgelegt wird.

Eine gesetzliche Änderung ist insoweit nicht erforderlich. Die Maßnahme setzt eine abgeschlossene Willensbildung der Dienststelle zur Einwirkung auf ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Veränderung innerdienstlicher Verhältnisse voraus. Vorbereitende Tätigkeiten gehören aber noch zum Prozess der Willensbildung oder dienen ihm und unterliegen somit nicht der Mitbestimmung. Keine bloßen Vorbereitungshandlungen sind jedoch Vorentscheidungen, die eine Maßnahme schon ganz oder teilweise vorwegnehmen oder sie inhaltlich festlegen. Aufgrund dieser Wirkungen sind sie bereits Maßnahmen.

Zu Nummer 17 (§ 65):

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

DGB und NBB begrüßen grundsätzlich die Erweiterung der Mitbestimmungstatbestände. Der NBB hätte sich aber weitergehende Verbesserungen gewünscht. Der DGB kritisiert, dass die Änderungen etliche seiner wesentlichen Forderungen nicht erfüllen. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Veränderung des Mitbestimmungskatalogs insgesamt und vollständig ab. Das Einigungsstellenverfahren verursache hohen bürokratischen Aufwand. Der jetzige Katalog der Mitbestimmungstatbestände sei für ein modernes und faires Personalvertretungsrecht in jeder Hinsicht ausreichend.

Zur Stärkung der Mitbestimmung und aus den zu den einzelnen Tatbeständen genannten Gründen soll an der Erweiterung der Tatbestände festgehalten werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa:

Die Streichung des Ausnahmetatbestandes dient der Gleichbehandlung von Auszubildenden mit Anwärterinnen und Anwärtern.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Neben der Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt soll auch die Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt der Mitbestimmung unterworfen werden. Da hierbei weniger die Interessen der anderen Beschäftigten als vielmehr der Schutz der Betroffenen im Vordergrund steht, soll die Mitbestimmung nur für den Fall vorgesehen werden, dass der Betroffene die Beteiligung beantragt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc:

Neben der Übertragung eines Amtes, das mit einer Amts- oder Stellenzulage verbunden ist, soll auch die Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amts- oder Stellenzulage verbunden ist, der Mitbestimmung unterworfen werden. Da hierbei der Schutz der Betroffenen im Vordergrund steht, soll die Mitbestimmung nur auf Antrag der Betroffenen vorgesehen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. dd:

Die Mitbestimmung bei Umsetzungen soll durch die Reduzierung der erforderlichen Entfernung zwischen alter und neuer Dienststätte moderat erweitert werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die Veränderung der Mitbestimmung bei Umsetzungen trifft auf Widerstand der kommunalen Spitzenverbände. DGB und NBB fordern dagegen die deutlich weitergehende komplette Streichung der Kilometergrenze.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen soll an der moderaten Erweiterung der Mitbestimmung festgehalten werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. ee:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Entlassung bei dauernder Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), wenn das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet, und der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit für die betroffenen Beamtinnen und Beamten soll - wie bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand - eine Mitbestimmung auf Wunsch der Betroffenen eingeführt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. ff:

Die Ablehnung von Sonderurlaub soll - wie vor dem 1. November 2009 - wieder der Mitbestimmung unterworfen werden.

In Ergänzung der Regelung des § 66 Abs. 1 Nr. 3 soll auch die Ablehnung von Erholungsurlaub als personelle Maßnahme der Mitbestimmung unterliegen. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 ist bereits auch die Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs mitbestimmungspflichtig, wenn darüber kein Einverständnis mit der Dienststelle erzielt wird. Die Mitbestimmung bei der Ablehnung von Erholungsurlaub soll nur auf Antrag der Beamtin oder des Beamten erfolgen, um sie auf die tatsächlich problematischen Fälle zu beschränken.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Änderungen als eine weitere Bürokratisierung des Verfahrens ab. Die bisherigen Regelungen zu Sonder- und Erholungsurlaub seien praxistgerecht, kämen den Wünschen der Beschäftigten entgegen und seien insgesamt ausreichend.

Zur Stärkung der Mitbestimmung soll an der Änderung festgehalten werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. hh:

Durch die Aufnahme der Nummer 22 soll die Ablehnung von Anträgen auf Telearbeit oder andere Formen des mobilen Arbeitens ebenso wie z. B. die Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub als personelle Maßnahmen der Mitbestimmung unterliegen. Bisher fällt sie unter die Generalklausel nach § 64 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3.

Zur Stärkung der Mitbestimmung sollen die in den Nummern 23, 24, 25 und 26 genannten Maßnahmen von der Benennungsherstellung (vgl. § 75 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 10 und 11 alt) in die Mitbestimmung überführt werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Aufnahme der Nummern 22 bis 26 als verfassungsrechtlich bedenkliche Einschränkung der kommunalen Organisations- und Personalhoheit ab.

An den vorgesehenen Regelungen soll zur Stärkung der Mitbestimmung festgehalten werden. Da die Einigungsstelle in den Fällen des § 65 lediglich eine Empfehlung beschließt, werden die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa:

Da durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Bundesrecht klargestellt ist, dass die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages eine Einstellung ist, bedarf es der Regelung der bisherigen Nummer 4 nicht mehr. Zur Klarstellung soll sie aber mit in die Nummer 1 aufgenommen werden.

Gleichzeitig sollen Befristungen aufgenommen werden, die bisher nicht Gegenstand der Mitbestimmung bei Einstellungen waren. Für die Befristung eines Arbeitsvertrages sind häufig haushalterische oder personalwirtschaftliche Gründe maßgeblich, die nur bedingt beeinflusst werden können (z. B. Elternzeitvertretung). Eine Mitbestimmung über Befristungsgründe und -dauer kann das Verfahren zeitlich verzögern, ohne dass tatsächlich ausreichend Raum für eine Einflussnahme besteht. Zur Vermeidung eines unangemessen hohen Verwaltungsaufwands soll daher unter Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten zwar nicht jede, aber die erneute Befristung eines Arbeitsvertrages (ab der zweiten Befristung) der Mitbestimmung unterliegen, sodass die als besonders problematisch angesehenen Kettenbefristungen der Kontrolle des Personalrats unterliegen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB fordert die uneingeschränkte Mitbestimmung bei der Befristung von Arbeitsverträgen. Die kommunalen Spitzenverbände und der SVN lehnen eine Mitbestimmung bei Befristungen hingegen komplett ab.

Aus den vorgenannten Gründen soll unter Würdigung der widerstreitenden Interessen an der Regelung festgehalten werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb:

Die in Nummer 2 geregelte Eingruppierung wird um die Stufenzuordnung erweitert. Eingruppierung und Stufenzuordnung sind hierbei als Einheit zu sehen. Von Nummer 2 nicht erfasst ist das Erreichen der nächsten Stufe nach dem Ende der regulären Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) oder § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD, da es sich hierbei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 13. Oktober 2009 - 6 P 15.08 -) um einen von der Einordnung in die Entgeltgruppe losgelösten Vorgang handelt.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll die Mitbestimmung in den Fällen, in denen die Tarifverträge den Dienststellenleitungen Ermessensspielräume einräumen (siehe § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 2 a und § 17 Abs. 2 TV-L, § 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a und § 17 Abs. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst - TVöD -), erst zum Zuge kommen, wenn in der Dienststelle abstrakt generelle Regelungen zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigungen erlassen worden sind. Die Mitbestimmung des Personalrats erstreckt sich dann auf die Einhaltung dieser Grundsätze. Der von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Handlungsspielraum für die Arbeitgeber soll nicht durch eine Mitbestimmung des Personalrats eingeschränkt werden. Dies sollte bei Bedarf im Wege der Änderung der Tarifverträge erfolgen.

Stets mitzubestimmen hat der Personalrat bei der Stufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und § 17 Abs. 4 Satz 1 und 4 TV-L sowie § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 17 Abs. 4 Satz 1 und 5 TVöD.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Änderung ab. Der DGB fordert die weitergehende Mitbestimmung bei Stufenzuordnung ohne Ausnahme.

Da die vorgesehene Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht und die Änderung somit der Klarstellung dient, soll an der Regelung unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen festgehalten werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. cc:

Die Regelung der bisherigen Nummer 4 ist in die Nummer 1 aufgenommen worden (vgl. Buchstabe b Doppelbuchst. aa).

Der neu vorgesehene Tatbestand entspricht der Regelung für Beamtinnen und Beamte in Absatz 1 Nr. 22 (vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. hh).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Einfügung des neuen Tatbestands ebenso wie für die Beamtinnen und Beamten in Absatz 1 Nr. 22 ab (vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. hh).

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. dd:

Klarstellung, dass Zuweisungen und Personalgestellungen gleich zu behandeln sind.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. ee:

Die Mitbestimmung bei Umsetzungen soll durch die Reduzierung der erforderlichen Entfernung zwischen alter und neuer Dienststätte moderat erweitert werden (vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. dd).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die Veränderung der Mitbestimmung bei Umsetzungen trifft auf Widerstand der kommunalen Spitzenverbände. DGB und NBB fordern dagegen die deutlich weitergehende komplette Streichung der Kilometergrenze.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen soll an der moderaten Erweiterung - wie bei Beamtinnen und Beamten (vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. dd) - festgehalten werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. ff:

Klarstellung, dass die Kündigung während der Probezeit nicht unter den Mitbestimmungstatbestand fällt. Für diese gilt nach § 75 Abs. 1 Nr. 3 die Benehmensherstellung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. gg:

Die Ablehnung von Sonderurlaub und Erholungsurlaub soll wie bei Beamtinnen und Beamten der Mitbestimmung unterworfen werden (vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. ff).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Änderungen als eine weitere Bürokratisierung des Verfahrens ab. Die bisherigen Regelungen zu Sonder- und Erholungsurlaub seien praxistgerecht, kämen den Wünschen der Beschäftigten entgegen und seien insgesamt ausreichend. Der SVN bittet um Streichung der Mitbestimmung bei der Ablehnung von Erholungsurlaub, da dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand ohne Nutzen führe.

Zur Stärkung der Mitbestimmung soll an der Änderung - wie bei Beamtinnen und Beamten (vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. ff) - festgehalten werden.

Die weitergehende Forderung des DGB, die Ablehnung eines Antrags auf Vollzeitbeschäftigung ebenfalls der Mitbestimmung zu unterwerfen, soll nicht erfüllt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. ii:

Die vorgesehenen Regelungen der Nummern 19 und 20 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen den Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten in Absatz 1 Nrn. 24 und 26 (vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. hh).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Aufnahme der Nummern 19 und 20 ebenso wie die entsprechenden Regelungen für Beamtinnen und Beamten in Absatz 1 Nrn. 24 und 26 ab (vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. hh).

Zu Buchstabe c:

Der Personenkreis soll nicht mehr generell von der Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen ausgenommen werden. Da dem Personalrat eine Prüfung der künstlerischen Befähigung oder der künstlerischen Richtungsentscheidung ohnehin nicht zusteht, soll die Freiheit von Kunst und Wissenschaft i. S. von Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes durch die erforderlichen Einschränkungen in den Sondervorschriften der §§ 105 und 106 gewährleistet werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der DGB begrüßt die Streichung der Ausnahme.

Zu Nummer 18 (§ 66 Abs. 1):

Es handelt sich ausschließlich um eine Klarstellung infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 4. September 2012 - 6 P 10.11 -, PersV 2013, 19). Danach ist die Anordnung von Rufbereitschaft eine Festlegung zu Beginn und Ende der Arbeitszeit und unterliegt daher der Mitbestimmung der Personalvertretung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1. Das Gleiche gilt für den Bereitschaftsdienst. Wie bei der Arbeitszeit bezieht sich die Mitbestimmung nicht auf den Einzelfall, sondern auf generelle Regelungen. Zur Klarstellung sollen Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst daher in den Tatbestand der Nummer 1 Buchst. b ausdrücklich aufgenommen werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der Vorschlag des DGB, in Nummer 5 die Worte „sowie entsprechende Regelungen für Beamtinnen und Beamte“ zu ergänzen, soll nicht aufgegriffen werden, weil die bestehende Regelung bereits auch für Beamtinnen und Beamte gilt. Einer gesetzlichen Änderung bedarf es daher nicht.

Ebenso soll auf die vom DGB angeregte Ergänzung der Nummer 6 zur Versagung der dort genannten Leistungen verzichtet werden, weil der Tatbestand bereits sowohl die Gewährung als auch die Versagung der Leistungen umfasst.

Die Forderung des DGB, in der Nummer 11 zusätzlich die Gefährdungsbeurteilungen aufzunehmen, soll nicht erfüllt werden. Bei der Gefährdungsbeurteilung handelt es sich um eine Handlung zur Vorbereitung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ausdrücklich nicht der Mitbestimmung unterliegt.

Zu Nummer 19 (§ 67 Abs. 1):

Zu Buchstabe a:

Neben der gänzlich neuen Einführung und Anwendung der genannten technischen Einrichtungen soll auch ihre wesentliche Erweiterung der Mitbestimmung unterworfen werden, weil ihre Auswirkungen mit denen der Einführung vergleichbar sind.

Zu Buchstabe c:

Mit dem in Nummer 10 angefügten Tatbestand soll die Entscheidung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle (alternierende Telearbeit teilweise in häuslicher und teilweise in betrieblicher Arbeitsstätte, Telearbeit in Satellitenbüros) als organisatorische Maßnahme der Mitbestimmung unterworfen werden.

Die Einrichtung von Einsatzstellen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz soll in Nummer 11 ausdrücklich als Mitbestimmungstatbestand aufgenommen werden. Sie fällt bisher unter die Generalklausel nach § 64 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3. Die Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einrichtung von Einsatzstellen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz mit der Festlegung des Aufgabenbereichs und der Tätigkeit der Freiwilligen erfolgt vor der Antragstellung auf Anerkennung der Einsatzstelle nach § 6 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder dem Antrag auf Platzzahlerhöhung.

Zur Stärkung der Mitbestimmung sollen die Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung (Nummer 12) von der Benennungsherstellung (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 9 alt) in die Mitbestimmung überführt werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der NBB begrüßt die Erweiterung der Mitbestimmungstatbestände - auch durch Verlagerung eines Tatbestandes der Benennungsherstellung in diesen Bereich -.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Aufnahme der Nummern 10 bis 12 auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ab. Der SVN hält die Mitbestimmung bei der Einrichtung von Telearbeitsplätzen für überflüssig (Nummer 10).

An den vorgesehenen Regelungen soll zur Stärkung der Mitbestimmung festgehalten werden. Da die Einigungsstelle in den Fällen des § 67 lediglich eine Empfehlung beschließt, werden die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Zu Nummer 20 (§ 68 Abs. 2):

Auch im Mitbestimmungsverfahren soll die in den Verwaltungen eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden können. Der weit verbreitete Einsatz von E-Mail und anderen elektronischen Verfahren erscheint auch für das Mitbestimmungsverfahren ausreichend. Die bei vorgeschriebener Schriftform erforderliche Signatur (vgl. § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ist hier entbehrlich. Neben der gängigen Nutzung der E-Mail soll eine Beteiligung auch ohne Medienbruch innerhalb von komplexen elektronischen Verfahren wie z. B. einem Fortbildungsportal möglich sein.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der SVN stimmt dem vorgesehenen Einsatz von E-Mail und anderen elektronischen Verfahren in der Kommunikation mit dem Personalrat zu. Dies gilt auch für die §§ 69, 72, 76, 107 d und 107 f.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB lehnt den vorgesehenen Einsatz elektronischer Verfahren ohne elektronische Signatur im Hinblick auf Bedenken hinsichtlich der Sicherstellung der Eindeutigkeit des befugten Absenders, der Empfängerin oder des Empfängers sowie eines tatsächlichen Zugangs und des Datenschutzes ab.

Die Bedenken werden nicht geteilt, zumal in den meisten anderen Personalvertretungsgesetzen keine Schriftform vorgeschrieben ist. Die handelnden Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine datenschutzgerechte Verarbeitung von besonders sensibel zu handhabenden Daten, wie z. B. Personalakten oder sonstigen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nach dem Stand der Technik sicherzustellen (§ 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes). Dies gilt auch für die §§ 69, 72, 76, 107 d und 107 f.

Zu Nummer 21 (§ 69):

Bei Initiativanträgen des Personalrates soll ebenfalls die Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden können (vgl. Änderung § 68 Abs. 2).

Zu Nummer 22 (§ 72):

Äußerungen gegenüber der Einigungsstelle sollen auch durch E-Mail möglich sein, ohne dass es hierfür der bei vorgeschriebener Schriftform erforderlichen Signatur bedarf.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die Forderung des DGB, das Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle auch in den Fällen des § 65 Abs. 1 und 2 sowie § 67 gesetzlich zu verankern, soll aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 23 (§ 75 Abs. 1):

Die bisherigen Nummern 4, 5 und 9 bis 11 sollen gestrichen werden, weil die Maßnahmen in die Mitbestimmungstatbestände übernommen werden sollen (vgl. Ergänzung § 65 Abs. 1 Nrn. 23, 24, 25, 26, Abs. 2 Nrn. 20, 21 und § 67 Abs. 1 Nr. 12).

Durch die Einführung der Budgetierung haben die in der neuen Nummer 6 genannten Stellenpläne an Bedeutung verloren. Die Vorschrift ist daher bei der Aufstellung der Teilbudgets der Personal-

kosten bereits entsprechend angewendet worden. Zur Klarstellung sollen die Teilbudgets der Personalkosten nun ausdrücklich in die neue Nummer 6 aufgenommen werden.

In der neuen Nummer 10 sollen entsprechend der bisherigen Praxis zur Klarstellung auch die Regelungen ausgenommen werden, bei denen nach § 53 BeamtStGi. V. m. § 96 NBG die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der NBB begrüßt die Klarstellung in der neuen Nummer 10.

- Nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB fordert, die noch in § 75 verbliebenen Tatbestände der Mitbestimmung zuzuordnen. Der DGB kritisiert ebenfalls, dass wesentliche Tatbestände der Benehmensherstellung nicht der Mitbestimmung zugeführt werden. Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich entsprechend ihres Votums zur Beibehaltung des jetzigen Katalogs der Mitbestimmungstatbestände gegen die Herausnahme der Tatbestände aus dem Benehmenskatalog aus.

Zur Stärkung der Mitbestimmung und unter Würdigung der widerstreitenden Interessen soll an der vorgesehenen Verlagerung von Tatbeständen von der Benehmensherstellung zur Mitbestimmung festgehalten werden.

Zudem wenden die kommunalen Spitzenverbände sich insbesondere gegen die Ergänzung der Teilbudgets der Personalkosten in der neuen Nummer 6. Der SVN hält diese Ergänzung für überflüssig.

Aus den vorgenannten Gründen soll an der Ergänzung festgehalten werden.

Zu Nummer 24 (§ 76):

Beim Verfahren zur Herstellung des Benehmens soll der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik wie beim Mitbestimmungsverfahren zugelassen werden.

Zu Nummer 25 (§ 79):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Klarstellung, dass die Regelung nicht nur für andere Körperschaften, sondern auch für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die Forderung des DGB, Absatz 5 zu streichen, nach dem bei Versetzungen nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle zu beteiligen ist, soll nicht erfüllt werden. Die 1997 zur leichteren Umsetzung von Maßnahmen der Verwaltungsreform aufgenommene Regelung hat sich bewährt.

Zu Nummer 26 (§ 81 Abs. 2):

Nach § 64 Abs. 4 Nr. 3 ist die Mitbestimmung bei allgemeinen Regelungen ausgeschlossen, die nach § 81 mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu vereinbaren sind. Dies gilt auch, wenn die Landesregierung nach Scheitern der Verhandlungen Regelungen nach § 81 Abs. 2 erlässt. In diesen Fällen soll den zuständigen Personalvertretungen nunmehr ein Anhörungsrecht eingeräumt werden, sodass insbesondere bei einem frühen Scheitern der Verhandlungen die Möglichkeit einer Stellungnahme im Interesse der Beschäftigten besteht.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der NBB begrüßt die Regelung.

Zu Nummer 27 (§ 83):

Korrektur eines Redaktionsversehens. Bei der Aufnahme des besonderen Abschnitts für den kommunalen Bereich mit einer „kommunalen Fassung“ der §§ 70 bis 73 und 76 durch das Gesetz vom 7. Dezember 2006 ist versehentlich die redaktionelle Anpassung des § 83 Abs. 1 Nr. 5 unterblieben. Die §§ 107 d und 107 e gelten für den kommunalen Bereich anstelle der §§ 72 und 73.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB fordert eine gesetzliche Regelung bei Nichtbeachtung der Beteiligungsrechte analog der Regelungen in Nordrhein-Westfalen und im Betriebsverfassungsgesetz zur tatsächlichen Durchsetzung der Rechte der Personalvertretungen, weil die Möglichkeit der Ordnungsgeld- und Zwangsgeldandrohung im Fall des Unterlaufens der vorgeschriebenen Mitbestimmung nicht gegeben sei.

Die Forderung soll nicht erfüllt werden, weil die bestehenden Regelungen dem Personalrat bereits einen grundsätzlichen Rücknahmeanspruch verschaffen. Eine Durchsetzung des Beteiligungsrechts mithilfe einer Gerichtsentscheidung im Beschlussverfahren kann aber keine gerichtliche Zwangsdurchsetzung sein, weil es sich um eine innerorganisatorische Streitigkeit des öffentlichen Rechts handelt. An die Stelle der Zwangsdurchsetzung treten die spezifischen Bindungen des Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, durch die es der Verwaltung verwehrt ist, eine rechtskräftige und für sie verbindliche Gerichtsentscheidung zu missachten.

Zu Nummer 28 (§ 86 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung an die erfolgte Organisationsänderung.

Zu Nummer 29 (§ 87):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die neue beamtenrechtliche Laufbahnsystematik.

Die im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei befindlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sollen weiterhin nicht zum Personalrat der Polizeiakademie Niedersachsen, sondern lediglich zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sein. Da sie im Verhältnis zum Stammpersonal einen überproportional hohen Anteil der Beschäftigten der Polizeiakademie Niedersachsen stellen, bestünde ansonsten die Gefahr, dass die Interessen des Stammpersonals durch einen mit Stimmenmehrheit von Anwärtinnen und Anwärtern gewählten Personalrat nicht hinreichend vertreten würden.

Neben der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind sie - wie bisher - zur entsprechenden Stufenvertretung wahlberechtigt, nämlich dem Polizeihauptpersonalrat.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, die zum Studium „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ zugelassen und an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt worden sind, zum Personalrat der Polizeiakademie Niedersachsen und zum Polizeihauptpersonalrat wahlberechtigt sind. Da sie weder in der noch für die Polizeiakademie Niedersachsen tätig werden, sondern lediglich deren Dienstleistung als Aus- und Fortbildungseinrichtung der Landespolizei Niedersachsen in Anspruch nehmen, bestünden ansonsten Zweifel an der erforderlichen tatsächlichen Eingliederung in die Dienststelle.

Den Beamtinnen und Beamten, die zum Erwerb der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzt werden, wird für die Dauer der Qualifizierung ein bei der Polizeiakademie Niedersachsen eingerichteter Dienstposten übertragen. Sie stellt folglich die neue Stammdienststelle dar und ist für diesen Zeitraum zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen. Rein zahlenmäßig stellen sie im Gegensatz zu den Kommissaranwärtinnen und Kommissaranwärtern auch keinen hohen Anteil, sodass das Wahlergebnis durch sie im Verhältnis zum Stammpersonal bei einer Personalratswahl nicht verzerrt wird.

Im Rahmen des Aufstiegs in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei, erfolgt lediglich eine zweimonatige modular aufgebaute Ausbildung an der Polizeiakademie Niedersachsen im Wege der Abordnung, sodass es für diesen Personenkreis keiner Sonderregelung mehr bedarf.

Lehrgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife gibt es nicht mehr (vgl. § 87 Abs. 2 Nr. 2 alt).

Zu Nummer 30 (§ 88 Abs. 7):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Nummer 31 (§ 89 Abs. 2):

Anpassung an die seit dem 1. Januar 2010 veränderte Organisation der Staatlichen Hochbauverwaltung.

Zu Nummer 32 (Überschrift des Siebenten Kapitels):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue beamtenrechtliche Laufbahnsystematik (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 NBG) und an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009 S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt. Die frühere Unterscheidung in Ausbildungs- und Studienseminare ist damit entfallen.

Zu Nummer 33 (§ 92):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Streichung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung an die neue beamtenrechtliche Laufbahnsystematik (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 NBG) und an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009, S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Nummer 1 (Streichung des § 4 Abs. 3 Nr. 3).

Zu Nummer 34 (§ 93):

Nach der bisher geltenden Rechtslage fand im Schulbereich keine Gruppenbildung nach § 5 Abs. 1 statt (§ 93 Abs. 1 Satz 1 alt). Auf der Ebene der Stufenvertretungen wurden die nach § 5 Abs. 1 NPersVG vorgesehenen beiden Gruppen der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch acht nach Schulformen gebildete Fachgruppen und einer Fachgruppe für das nicht lehrende Personal ersetzt (§ 93 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 alt).

Die steigende Anzahl der Fachgruppen hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die einzelnen Gruppen häufig lediglich aus ein oder zwei Personen bestanden. Ein wesentliches verbindendes Element zwischen den Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren ist – unabhängig von der Schulform – die Zugehörigkeit zur Statusgruppe. Daher soll künftig die Wahl und Bildung der Schulpersonalräte, der Auszubildendenpersonalräte und der Stufenvertretungen nach dem Gruppenprinzip des § 5 Abs. 1 durchgeführt und auf der Ebene der Stufenvertretungen das Fachgruppenprinzip aufgegeben werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB lehnt die ersatzlose Streichung der Fachgruppen ab.

Aus den vorgenannten Gründen soll das Fachgruppenprinzip durch das Gruppenprinzip ersetzt werden. Das seitens des NBB angesprochene Problem der Berücksichtigung schulformspezifischer Belange im Rahmen individueller Mitbestimmungstatbestände ist keine Frage der gesetzlichen Regelung, sondern vielmehr eine Frage der Organisation der Vertretung schulformspezifischer Interessen innerhalb der einzelnen Stufenvertretung.

Zu Nummer 35 (§ 94):

Redaktionelle Anpassung an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009 S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Nummer 36 (§ 95):

Redaktionelle Anpassung an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009 S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB fordert die Erhöhung von derzeit 19 auf 25 Mitglieder in den Stufenvertretungen.

Dem Argument des DGB, die Erhöhung sei geboten, um bei weiteren sinnvollen Rückverlagerungen von Kompetenzen auf die Ebene der Landesschulbehörde kompetente Mitbestimmungsverfahren durchführen zu können, kann nicht gefolgt werden. Eine Anpassung der Größe der Stufenvertretungen für zurzeit nicht beabsichtigte Aufgabenverlagerungen, die ausschließlich die Landesschulbehörde betreffen würden, ist nicht geboten.

Zu Nummer 37 (§ 96):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Nummer 34 (Streichung § 93).

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. aa:

Redaktionelle Anpassung an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009 S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb:

Folgeänderung zu Nummer 34 (Streichung § 93).

Nach Streichung der Fachgruppen ist künftig bei der Wahl und Bildung der Auszubildendenpersonalräte ebenfalls § 5 Abs. 1 anzuwenden. Die Auszubildendenpersonalräte bestehen nur aus der Gruppe der Beamtinnen und Beamten, da der Vorbereitungsdienst entweder im Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 4 Abs. 1 NBG) oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 4 Abs. 3 NBG) abgeleistet wird und die Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten gerechnet werden. Bei den Wahlen zu den Stufenvertretungen wählen die zur Ausbildung Beschäftigten ebenfalls zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Anpassung an die neue beamtenrechtliche Laufbahnsystematik (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 NBG) und an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009 S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Nummer 38 (§ 98):

Folgeänderung zu Nummer 34 (Streichung § 93).

Zu § 99:

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

DGB und NBB fordern eine deutliche Ausweitung der Freistellungen auch für den Schulbereich ebenso wie für die übrigen Personalräte (vgl. § 39).

Auch im Hinblick auf die bevorstehende Schuldenbremse wird derzeit kein finanzieller Spielraum für eine Erweiterung der Freistellungen gesehen.

Zu Nummer 39 (§ 100):

Die Neuregelung definiert im Gesetz, dass die dienstlichen Verhältnisse gemäß § 44 Abs. 1 der Durchführung von Personalversammlungen in Schulen vor 13 Uhr oder vor Beendigung der sechsten Unterrichtsstunde entgegenstehen und daher die Durchführung vor diesen beiden Zeitpunkten unzulässig ist.

Die Regelung trägt der veränderten Schullandschaft Rechnung und berücksichtigt die Anforderungen der verlässlichen Grundschule, der Ganztagschulen und der Rhythmisierung von Unterrichts- und Ganztagsangeboten. Durch die Regelung werden regelmäßig der Unterricht oder außerunterrichtliche Angebote bis zur Mittagszeit - insbesondere vor dem Hintergrund der verlässlichen Grundschule und der Ganztagschule - sichergestellt. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass Personalversammlungen an Schulen auch während der Arbeitszeit stattfinden können, da die Arbeitszeit der Lehrkräfte neben der Unterrichtserteilung auch die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Ganztage und die unterrichtsfreie Zeit umfasst.

Bei Festlegung des Beginns der Personalversammlung ist regelmäßig die individuelle Situation der Schule zu berücksichtigen; beispielsweise außerunterrichtliche Angebote am Nachmittag, Rhythmisierung der Ganztagsangebote, Tage ohne außerunterrichtliche Ganztagsangebote. Unter Abwägung der dienstlichen Interessen und des Anspruchs der Beschäftigten, Personalversammlungen während der Arbeitszeit durchzuführen, können Personalversammlungen daher auch zu Zeiten am Nachmittag stattfinden, an denen planmäßig Unterricht oder außerunterrichtliche Angebote vorgesehen sind.

Zu Nummer 40 (§ 101):

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der NBB begrüßt insgesamt die Änderungen bei den Beteiligungstatbeständen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa:

Ausgenommen von der Mitbestimmung des Personalrats war nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 (alt) bisher die Ernennung in ein Beamtenverhältnis, das nach Ablegen der Laufbahnprüfung aufgrund von Rechtsvorschriften endet (§ 30 Abs. 4 NBG). Die Regelung bezog sich auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die zum Zweck eines von Referendarinnen und Referendaren oder Anwärterinnen und Anwärtern zu leistenden Vorbereitungsdienstes begründet werden (§ 4 NBG).

Während die Ausnahme im allgemeinen Teil entfällt, soll die Regelung für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beibehalten werden. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte ist ein Massengeschäft mit speziellen Zulassungsvoraussetzungen und einem zeitlich knappen Online-Bewerbungsverfahren, um die Einstellungen fristgerecht zum Schul(halb)jahrsbeginn zu gewährleisten. Zudem ist der Vorbereitungsdienst für die Lehrämter Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes, sodass die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich ein subjektives Recht auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach Artikel 12 GG haben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Auch für den Schulbereich soll künftig die allgemeine Regelung zur Mitbestimmung bei Umsetzungen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 8 gelten. § 101 Abs. 1 Nr. 4 soll daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc:

Folgeänderung zu Doppelbuchstaben aa und bb.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. dd:

Es wird geregelt, dass künftig neben den Entscheidungen der Konferenzen auch die Entscheidungen des Schulvorstands an allgemein- und berufsbildenden Schulen (§ 38 a NSchG) und die der Bildungsgangs- und Fachgruppen an den berufsbildenden Schulen (§ 35 a NSchG) nicht beteiligungspflichtig sind, da die Entscheidungen entweder von allen Beschäftigten oder durch gewählte Vertreter getroffen werden. Durch den Zusatz „Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt“ wird verdeutlicht,

dass die neu eingefügte Nummer 2 in Absatz 3 von dieser Regelung ausgenommen ist (vgl. nachfolgende Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB lehnt die Aufnahme der Entscheidungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen und des Schulvorstands ab. Dem Gesetz widersprechende Beschlüsse dieser Gremien seien der Kontrolle entzogen; insbesondere könne der Schulpersonalrat deren Rechtmäßigkeit nicht einfordern.

Zum einen sind auch diese Gremien an Recht und Gesetz gebunden; zum anderen kann ein Schulpersonalrat - auch ohne gesetzliche Regelung - anregen, dass ein Beschluss, der aus seiner Sicht mit geltendem Recht nicht in Einklang steht, seitens der Landesschulbehörde überprüft wird. Die Aufnahme der Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen (§ 35 a NSchG) ergänzt die bisherige Regelung, dass die der Entscheidung der Konferenzen unterliegenden Maßnahmen nicht beteiligungspflichtig sind, da die Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen die Fachkonferenz ersetzt haben. Dies gilt in ähnlicher Weise für den Schulvorstand, der teilweise frühere Aufgaben der Gesamtkonferenz übernommen hat.

Im Übrigen wurden die das Schulpersonal betreffenden Entscheidungen des Schulvorstands neu in § 101 Abs. 3 Nr. 2 aufgenommen, sodass künftig die Schulpersonalräte an den Entscheidungen des Schulvorstands über Ganztagschule und Schulversuch nach § 38 a Abs. 3 Nrn. 4 und 13 NSchG beteiligt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa:

Künftig sind auch die Anträge des Schulvorstands an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Ordnung nach § 23 NSchG (§ 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG) und auf Genehmigung von Schulversuchen nach § 22 NSchG (§ 38 a Abs. 3 Nr. 13 NSchG) benehmensherstellungspflichtig. Mit beiden Anträgen sind organisatorische Veränderungen verbunden, die sich auf Lehrkräfte und nicht lehrendes Personal auswirken, sodass bereits der durch die Schule gestellte Antrag der Benehmensherstellung unterliegen soll.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb:

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. cc:

In der bisherigen Nummer 3 war geregelt, dass bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub oder auf Arbeitsbefreiung § 75 - Benehmensherstellung - Anwendung findet mit der Maßgabe, dass § 76 Abs. 4 keine Anwendung findet (keine Entscheidung der übergeordneten Behörde). Da die Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung künftig mitbestimmungspflichtig nach § 65 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 16 ist, wird die Sonderregelung für die Schulen in Absatz 3 gestrichen und in Absatz 7 neu gefasst (vgl. Buchstabe d).

Während Kooperationsverträge mit Arbeitnehmerüberlassung mitbestimmungspflichtig sind, werden Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung nicht vom Tatbestand des § 66 Abs. 1 Nr. 14 erfasst. Das wesentliche Unterscheidungskriterium ist die Arbeitnehmerüberlassung (Überlassung von Arbeitnehmern durch ihren Arbeitgeber [Verleiher - Kooperationspartner] zur Arbeitsleistung an Dritte [Entleiher - Schule]), bei der das arbeitsrechtliche Direktionsrecht bei dem Entleiher liegt.

Eine Beteiligung in Form der Benehmensherstellung bei den Kooperationsverträgen ohne Arbeitnehmerüberlassung ist gleichwohl sinnvoll, da das außerunterrichtliche Angebot von der Gemeinnützigkeit verpflichteten Partnern wahrgenommen wird und damit über ein strukturelles Element des Ganztags und der Verlässlichen Grundschule entschieden wird, das Ausdruck der langfristigen Profilbildung der Schule ist.

Zu Buchstabe c:

Anpassung an den Beschluss der Landesregierung vom 4. November 2008 (SVBl. 2009 S. 34), dass die Ausbildung der Lehrkräfte in Studienseminaren erfolgt.

Zu Buchstabe d:

Bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung wird weiterhin das Benehmensherstellungsverfahren ohne weitere Entscheidung der übergeordneten Behörde durchgeführt (vgl. Buchstabe b Doppelbuchst. cc). Eine Änderung des Verfahrens ist wegen der häufig kurzfristigen Beantragung und vor dem Hintergrund der Sicherung der Unterrichtsversorgung nicht angezeigt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

DGB und NBB lehnen die Einschränkung der Beteiligung bei der Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung ab.

An der Regelung soll aus den vorgenannten Gründen festgehalten werden. Sie entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 3 Nr. 3 (vgl. Buchstabe b Doppelbuchst. cc).

Der DGB fordert zudem zur Gleichbehandlung von Schul- und Studienseminarleitungen die Aufnahme der Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren in Absatz 4, sodass dann auch deren personelle Maßnahmen der Mitbestimmung unterfallen würden.

Nach § 92 Abs. 1 gelten die Vorschriften des siebenten Kapitels nicht für die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare. Personelle Maßnahmen der Seminarleiterinnen und Seminarleiter sind nach § 65 Abs. 3 Nr. 2 von der Mitbestimmung ausgenommen (Leiterinnen und Leiter von Dienststellen). Die Studienseminare sind Dienststellen im Bereich der Landesschulbehörde, die zum allgemeinen Verwaltungsbereich gehören. Die Beschäftigten wählen daher neben ihrem örtlichen Personalrat nicht die Schulstufenvertretungen, sondern die Stufenvertretungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. Eine Aufnahme dieses Personenkreises in Absatz 4 kommt daher nicht in Betracht.

Zu Nummer 41 (§ 102):

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 96.

Zu Nummer 42 (§ 104):

Folgeänderung zu Nummer 34 (Streichung § 93).

Zu Nummer 43 (§ 105):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Durch die personelle Mitbestimmung des wissenschaftlichen/künstlerischen Mittelbaus werden die Personalräte künftig mit den speziellen personalrechtlichen Regelungen dieser Personengruppe befasst, insbesondere mit Fragen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis. Es erscheint daher sinnvoll, den Personalrat der Hochschule neben den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um eine weitere Gruppe zu ergänzen, die sich aus den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 31 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - NHG -), Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 32 NHG) sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften (§ 33 NHG) zusammensetzt, und die mit den speziellen Regelungen des wissenschaftlichen/künstlerischen Mittelbaus eingehender vertraut ist.

Die neue Gruppe soll auch in der Stufenvertretung gebildet werden. Der Hauptpersonalrat vertritt die Beschäftigten aus dem Hochschulbereich als den größten Teil des nachgeordneten Geschäftsbereichs. Seine Mitglieder werden deswegen in der Regel auch überwiegend aus dem Hochschulbereich gewählt. Wenn in den Personalräten der Hochschulen künftig neben die Gruppen der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die neue Gruppe des wissenschaftlichen Mittelbaus tritt, ist es sachgerecht, auch in der Stufenvertretung diese Gruppe einzuführen, weil der Hauptpersonalrat diese Gruppe und deren Anliegen gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur als oberste Dienstbehörde vertritt.

Wäre die neue Gruppe nicht im Hauptpersonalrat vertreten, würden die Beschäftigten des wissenschaftlichen Mittelbaus bei den Personalratswahlen einerseits für den Personalrat der Hochschule, unabhängig von ihrem Status, ihre eigene Gruppe wählen; für die Wahl zum Hauptpersonalrat müssten sie aber mangels eigener Gruppe in die Gruppen der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aufgeteilt werden. Dies könnte zu Irritationen und zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen führen.

Maßgebend für die Mitgliedschaft in dieser Gruppe ist nicht der jeweilige Status als Beamtin oder Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, sondern allein die Zugehörigkeit zu den in den §§ 31 bis 33 NHG aufgeführten Personenkategorien.

Da es nach der Streichung der Fachgruppen (§ 93) nur noch im Hochschulbereich mehr als zwei Gruppen geben kann, sollen die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 und des § 32 Abs. 3 an dieser Stelle in den Sätzen 2 bis 4 getroffen werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB lehnt die vorgesehene Bildung einer weiteren Gruppe ab. Dies widerspreche der Grundstruktur des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Zudem werden Unklarheiten gesehen, wenn zwei Gruppen betroffen seien.

An der Einführung der zusätzlichen Gruppe soll festgehalten werden. Die Bildung der besonderen Gruppe für die genannten wissenschaftlichen Beschäftigten ist im Hinblick auf die Besonderheiten im Hochschulbereich rechtlich zulässig und u. a. angesichts der Einführung der Mitbestimmung bei der Befristung von Arbeitsverträgen geboten (vgl. Buchstabe e). Unklarheiten bei der Behandlung von Angelegenheiten im Personalrat, die zwei Gruppen berühren könnten, sind nicht ersichtlich. Entscheidend für die Zuordnung zu dieser neuen Gruppe ist allein die Zugehörigkeit zu einer der drei Personenkategorien der §§ 31, 32 und 33 NHG. Zu behandelnde Angelegenheiten einer Person, die einer dieser Personenkategorien des Niedersächsischen Hochschulgesetzes angehört, betreffen als Gruppenangelegenheit ausschließlich die Gruppe der wissenschaftlichen Beschäftigten, sodass der Personalrat nicht gegen den Willen der Mehrheit dieser Gruppe beschließen darf. Eine zweite Gruppe ist in diesem Fall nicht betroffen, egal welchen Status wissenschaftliche Beschäftigte haben.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d:

Redaktionelle Anpassung an das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG).

Zu Buchstabe e:

Während § 65 Abs. 2 Nr. 1 bei der Befristung von Arbeitsverträgen eine Mitbestimmung des Personalrats erst ab der zweiten Befristung vorschreibt, sieht § 105 Abs. 6 Satz 1 bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Hochschulen eine Mitbestimmung des Personalrats bereits bei der erstmaligen Befristung des Arbeitsvertrages vor. Die abweichende Verfahrensweise berücksichtigt die Besonderheiten des Hochschulbereiches, in dem befristete Beschäftigungen von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit unterschiedlichen und vielfältigen Befristungsgründen, z. B. zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, aufgrund der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes oder aufgrund von Projektbefristungen weitaus häufiger vorkommen als in anderen Bereichen der Landesverwaltung. Befristungen haben daher im Hochschulbereich als Personalmaßnahme beim wissenschaftlichen/künstlerischen Mittelbau einen besonders hohen Stellenwert, der eine Beteiligung des Personalrats bereits bei der erstmaligen Befristung rechtfertigt.

Die Einbeziehung des Mitbestimmungsverfahrens bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften ist in den Hochschulen angesichts der hohen Zahl dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Um den Verwaltungsaufwand sowohl in den Personalstellen als auch bei den Personalräten in vertretbarem Maße

zu halten und die Verfahren bei der personellen Mitbestimmung für beide Seiten handhabbar zu machen, soll im Gesetz ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Verfahrensregelungen, insbesondere zu Befristungen der Dienst- und Arbeitsverhältnisse, durch den Abschluss von Dienstvereinbarungen im Einvernehmen zwischen Hochschulleitung und Personalvertretung zu regeln.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB schlägt vor, die Regelung zum Abschluss von Dienstvereinbarungen zu streichen, da die Möglichkeit bereits nach § 78 bestehe.

Der zusätzliche Hinweis soll hier als politisches Signal an Hochschulleitung und Personalrat, sich angesichts des zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei der Mitbestimmung des wissenschaftlichen Mittelbaus insbesondere bei Befristungen in Dienstvereinbarungen auf handhabbare Lösungen für beide Seiten zu einigen, bestehen bleiben.

Zu Buchstabe f:

Folgeänderung zu Buchstabe b und e.

Zu Buchstabe g:

Redaktionelle Anpassung an das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz.

Zu Buchstabe h:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Buchstabe i:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB kritisiert die Beibehaltung der vollständigen Ausnahme der Lehrbeauftragten von der Mitbestimmung in Absatz 1. Im Sinne guter Arbeitsbedingungen an Hochschulen sollten die Personalvertretungen die Mitbestimmung für die Beschäftigten mit einem Lehrrumfang von mindestens vier Lehrveranstaltungsstunden erhalten.

Die Ausnahme dieser Personengruppe vom Geltungsbereich des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes soll bestehen bleiben, weil es sich um öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse eigener Art (keine Dienstverhältnisse) mit Selbstständigkeit i. S. des Steuer- und Sozialversicherungsrechts handelt. Bei einer arbeitnehmerähnlichen Rechtsposition würde dieser Status von den Sozialversicherungsträgern und Gerichten grundsätzlich infrage gestellt werden.

Der DGB fordert die Streichung der Ausnahme der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen i. S. des § 15 NHG von der Geltung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in Absatz 2.

Die generelle Ausnahme ist notwendig, weil hier die Rechtsposition der Hochschule in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit verfassungsrechtlich begründetem Selbstverwaltungsrecht betroffen ist, das nicht durch das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz infrage gestellt werden kann. Die für Personalvertretungen wichtigen Angelegenheiten des Personalwesens sind generell nicht der Selbstverwaltung zuzuordnen und unterliegen damit weiterhin dem personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrecht.

Zu Nummer 44 (§ 106):

Bisher sind die überwiegend künstlerisch tätigen Beschäftigten der öffentlichen Theater und Orchester aufgrund der Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 von der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten ausgenommen. Die Streichung dieser Vorschrift würde dazu führen, dass künftig der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht in Personalangelegenheiten dieser Personengruppe hätte. Aus Achtung der Kunstfreiheit und des Erhalts des künstlerischen Gestaltungsraumes soll für diesen Personenkreis auch künftig an der bisherigen Rechtslage festgehalten werden, sodass auch nach Streichung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung in Personal-

angelegenheiten des künstlerischen Personals nach dem Normalvertrag Bühne (Beschäftigtengruppen Solo, Bühnentechniker, Chor und Tanz) und nach dem Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern entfällt.

Die Möglichkeit, einen Wirtschaftsausschuss nach § 60 a zu bilden, soll für den Bereich der öffentlichen Theater und Orchester im Hinblick auf die zu gewährleistende Kunstfreiheit ausgeschlossen werden. Im Theaterbetrieb sind künstlerische und wirtschaftliche Entscheidungen untrennbar miteinander verbunden. Jede Entscheidung über eine Spielplanposition ist zugleich ein inhaltliches Bekenntnis zu einem Werk, eine personalbewirtschaftende Entscheidung über den Einsatz des Personals und eine wirtschaftliche Entscheidung über die Höhe der Produktionskosten im Verhältnis zu den erwarteten Umsatzerlösen. Durch § 60 a Abs. 3 Nr. 2 würde daher die Kunstfreiheit tangiert, weil für Spielplanentscheidungen und künstlerische Projekte ein aufwändiges Informationsverfahren vorgeschrieben würde.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB kritisiert den Ausschluss der Mitbestimmung für die Beschäftigten mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und weist darauf hin, dass die genannte „Achtung der Kunstfreiheit und der Erhalt des künstlerischen Gestaltungsspielraums“ keine hinreichende Begründung sein können.

An der Ausnahme der künstlerisch Beschäftigten von der Mitbestimmung ist aufgrund der Kunstfreiheit der Intendanten festzuhalten. Die Achtung der Kunstfreiheit ist insofern eine hinreichende Begründung, als sie rechtlich den Rang des Grundrechtsschutzes für sich in Anspruch nehmen kann. Theater sind nach einhelliger Auffassung Tendenzbetriebe, deren künstlerische Arbeit nicht nach gleichen arbeitsrechtlichen Maßstäben bewertet werden kann wie bei anderen Betrieben und Dienststellen öffentlicher Verwaltung. Der Erhalt der grundgesetzlich geschützten Spielräume für die Gestaltung der Spielpläne und Aufführungen der Theater und Orchester hat einen so hohen Rang, dass er zweifellos den Ausschluss der Mitbestimmung der Personalvertretung in diesem Bereich rechtfertigt.

Zu Nummer 45 (§ 107):

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 68 Abs. 2 Satz 2.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB fordert, in Absatz 4 die Herausnahme aus der Mitbestimmung auf Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte und hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu beschränken.

Die Forderung soll nicht erfüllt werden. Die Ausnahmen für den derzeit festgelegten Personenkreis sind geboten, weil es sich um kommunale Führungskräfte mit Personalverantwortung handelt.

Zu Nummer 46 (§ 107 d):

Anpassung an die Änderung des § 72 Abs. 1.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die Forderung des DGB, in Absatz 4 das Letztentscheidungsrecht der obersten Dienstbehörde anstelle des höheren Dienstvorgesetzten vorzusehen, soll nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 47 (§ 107 f):

Zu Buchstabe a und b:

Anpassung an die Änderungen des § 76.

Zu Buchstabe b und c:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 75 Abs. 1.

Zu Nummer 48 (§ 109 Abs. 1):

Die Regelungen des § 109 wurden für öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung eingeführt. Diese Einrichtungen stehen mit privaten Unternehmen im Wettbewerb, die nicht dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz, sondern dem Betriebsverfas-

sungsgesetz (BetrVG) unterliegen. Das Betriebsverfassungsgesetz räumt dem Arbeitgeber teilweise weitergehende Alleinentscheidungsrechte ein als das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz. Mit den bisherigen Ausnahmen des § 109 sollte dem Wettbewerbsgedanken Rechnung getragen werden. Mit den Änderungen soll eine Stärkung der Mitbestimmung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausprägungen der Mitbestimmung im Betriebsverfassungsgesetz und im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz und des Wettbewerbsgedankens erfolgen. Die Beteiligung soll somit künftig über das Betriebsverfassungsgesetz hinausgehen, da dort für die meisten Tatbestände lediglich ein Informations- und Beratungsrecht geregelt ist.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Änderungen insbesondere für den Sparkassenbereich entschieden ab. Der SVN fordert ebenfalls die Beibehaltung der bisherigen Ausnahmetatbestände. Diese seien weiterhin notwendig, um dem Wettbewerbsgedanken gegenüber privaten Unternehmen Rechnung zu tragen, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen. Der DGB sieht in den vorgeschlagenen Änderungen eine leichte Verbesserung, die jedoch nicht ausreiche.

Zur Stärkung der Mitbestimmung und aus den oben und zu den einzelnen Tatbeständen genannten Gründen soll unter Würdigung der widerstreitenden Interessen an den vorgesehenen Änderungen festgehalten werden.

Zu Buchstabe a:

Als einzige Ausnahme bleibt der Ausschluss der Mitbestimmung in den Fällen des § 65 Abs. 2 Nr. 2 für die Zahlung außertariflicher Zulagen bestehen. In dem von Wettbewerbern umkämpften Arbeitsmarkt soll den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung weiterhin ermöglicht werden, flexibel und marktgerecht Fachkräfte zu gewinnen und individuelle Leistungsanreize zu setzen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB fordert die Streichung der Ausnahme. Der SVN begrüßt die Beibehaltung der Ausnahme.

Aus den vorgenannten Gründen soll an der Regelung festgehalten werden.

Die Mitbestimmung oder die Benehmensherstellung beim Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen (§ 66 Abs. 1 Nr. 14), bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (§ 67 Abs. 1 Nr. 3), bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs (§ 67 Abs. 1 Nr. 4) und bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Anmietung von Diensträumen (§ 75 Abs. 1 Nr. 14 alt) war bisher ausgeschlossen. Zur Stärkung der Beteiligung sollen Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs zukünftig der Mitbestimmung und die übrigen Tatbestände der Benehmensherstellung unterliegen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB sieht in der Streichung der Ausnahmen eine leichte Verbesserung, kritisiert aber, dass beim Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen (§ 66 Abs. 1 Nr. 14) und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (§ 67 Abs. 1 Nr. 3) zukünftig die Herstellung des Benehmens anstelle der Mitbestimmung vorgeschrieben werden soll (vgl. Buchstabe b). Der SVN lehnt die Änderung ab. Insbesondere die Einbeziehung der Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung in die Mitbestimmung sei als besonders schwer wiegender Nachteil im Wettbewerb nicht akzeptabel.

Zur Stärkung der Mitbestimmung soll unter Würdigung der widerstreitenden Interessen an der Streichung der Ausnahmen festgehalten werden.

Zu Buchstabe b:

Beim Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen (§ 66 Abs. 1 Nr. 14) und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (§ 67 Abs. 1 Nr. 3) soll zukünftig die Herstellung des Benehmens vorgeschrieben werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB fordert für die genannten Maßnahmen die Mitbestimmung. Der SVN lehnt die Änderung ab, weil die vorgesehene Benehmensherstellung zusätzlichen administrativen Aufwand erzeuge, der zu Verzögerungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führen könne.

Zur Stärkung der Personalratsbeteiligung soll unter Würdigung der widerstreitenden Interessen an der vorgesehenen Benehmensherstellung festgehalten werden.

Zu Buchstabe c:

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung soll diese künftig ausschließlich vom Kollektivorgan getroffen werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der SVN begrüßt, dass die Regelungen des § 109 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 unverändert bleiben sollen, sodass das Letztentscheidungsrecht dem gesetzlich oder satzungsmäßig für die Geschäftsführung vorgesehenen Organ (bei Sparkassen dem Vorstand) obliegt. Der DGB kritisiert hingegen diese Regelung, weil das eigentlich vorgesehene Eskalationsverfahren damit ins Leere gehe.

An den zum 1. Januar 2007 im Hinblick auf den einstufigen Verwaltungsaufbau zur Verkürzung der Verfahren eingeführten Regelungen soll festgehalten werden.

Zu Nummer 49 (§ 110):

Zu Buchstabe a:

Begriffliche Anpassung an § 140 NKomVG.

Zu Buchstabe b:

Mit der Streichung des Absatzes 3 Satz 4 wird dem Gleichstellungsgebot der Verfassung auch bei der Wahl der Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung Rechnung getragen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der SVN lehnt die Streichung des Absatzes 3 Satz 4 ab. Der Gesetzgeber habe bei der Regelung des Wahlverfahrens der Beschäftigtenvertretung in Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung 1997 bewusst auf die für die Personalratswahlen geltenden Grundsätze zur Berücksichtigung von Frauen und Männern entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten verzichtet. Bei dem Verfahren sei § 8 NGG anzuwenden. Bei der Wahl der Beschäftigtenvertretung handele es sich heute schon um ein komplexes Verfahren, da für jeden zu besetzenden Sitz mindestens zwei Personen zu wählen sind und sich an die Wahl ein Bestätigungsverfahren anschließt.

An der Änderung soll aus den vorgenannten Gründen festgehalten werden. Das Verfassungsgebot, die Gleichberechtigung zu verwirklichen (Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) verlangt, Frauen und Männern gerade auch in den wirtschaftlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand eine gleichberechtigte Stellung einzuräumen. § 8 NGG reicht als Rechtsgrundlage für eine geschlechtergerechte Besetzung der Aufsichtsgremien nicht aus, da er nur für die Bestätigung der Gewählten aber nicht für die Wahl der Vertretung Anwendung finden kann. Eine erhöhte Komplexität des Besetzungsverfahrens ist zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichstellung von Frauen und Männern in Kauf zu nehmen.

Zu Nummer 50 (§ 114 Abs. 4):

Im Hinblick auf die Besonderheiten des juristischen Vorbereitungsdienstes ist eine Mitbestimmung der Referendarpersonalräte bei der Einstellung nicht geboten.

Zu Nummer 51 (§ 121):

Zu Buchstabe a:

Im Hinblick auf die Übernahme von Tatbeständen der Benehmensherstellung in die Mitbestimmungskataloge bedarf es einer Regelung für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

bereits eingeleitet worden sind. Sie sollen nach altem Recht zu Ende geführt werden. Die bisherige Regelung des Absatzes 1 ist zu streichen, weil es dafür keine Anwendungsfälle mehr gibt.

Zu Buchstabe b:

Ohne die neue Übergangsvorschrift in Absatz 3 könnte streitig sein, ob die Schulstufenvertretungen (Schulbezirkspersonalräte und Schulhauptpersonalrat) aufgrund der Abschaffung der Fachgruppen neu zu wählen sind. Neuwahlen könnten schon aus organisatorischen Gründen nicht kurzfristig durchgeführt werden. Sie sollen im Zeitraum der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, nämlich gemäß § 22 Abs. 1 in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 2016.

Aufgrund der Umstellung vom Fachgruppenprinzip auf das Gruppenprinzip (§ 5) im Schulbereich müssen 2016 auch in den Schulen die Schulpersonalräte neu gewählt werden, in denen der Schulpersonalrat erst nach dem 1. Februar 2015 gewählt wurde und dessen Amtszeit sich nach § 22 Abs. 3 ohne die Übergangsregelung um die nächste regelmäßige Amtszeit verlängern würde.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Angesichts der zahlreichen Änderungen seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 2007 erscheint eine Neubekanntmachung geboten.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der NBB begrüßt die Regelung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 19):

Die in § 60 a NPersVG vorgesehenen Rechte des Personalrats, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses zu beantragen, die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zu bestimmen und Berichte über die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses zu erhalten, sollen an den Gerichten auch den Richterververtretungen zustehen. Sofern nur eine der beiden Personalvertretungen von ihrem Antragsrecht Gebrauch macht, muss dem Wirtschaftsausschuss eines ihrer Mitglieder angehören und die Dauer der Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses richtet sich nach ihrer Amtszeit. Stellen jedoch beide Personalvertretungen den Antrag, wird nur ein Wirtschaftsausschuss gebildet, da die Bildung von zwei nebeneinander bestehenden Wirtschaftsausschüssen sehr aufwändig wäre. Die Rechte, die Mitglieder zu bestimmen und vom Wirtschaftsausschuss unterrichtet zu werden, stehen dem Personalrat und dem Richterrat in diesem Fall gemeinsam zu. Um eine paritätische Vertretung zu gewährleisten, müssen dem Wirtschaftsausschuss mindestens ein Mitglied des Personalrats und ein Mitglied des Richterrats angehören. Die Dauer, für die die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses einvernehmlich bestellt werden, richtet sich nach der jeweils kürzeren Amtszeit des Personalrats oder des Richterrats. Damit wird auch in der Konstellation, dass die Amtszeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, sichergestellt, dass eine neu gewählte Personalvertretung den Wirtschaftsausschuss - gemeinsam mit der anderen Personalvertretung - neu besetzen kann. Schließt sich eine Personalvertretung dem früher gestellten Antrag der anderen Personalvertretung an, sind die Mitglieder des nunmehr gemeinsamen Wirtschaftsausschusses ebenfalls neu zu bestimmen. An Amtsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind, besteht neben dem für das Landgericht und zugleich für die Amtsgerichte seines Bezirks gewählten Richterrat jeweils eine Amtsgerichtsrichterververtretung. Weil es Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist, die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Dienststelle zu beraten und darüber zu berichten, sollen die entsprechenden Rechte der Richterververtretung vor Ort zustehen.

Da an den Gerichten ein einheitlicher Wirtschaftsausschuss sowohl für die Richterinnen und Richter als auch für die übrigen Beschäftigten des Gerichts gebildet wird, muss die in § 60 a Abs. 1 Satz 1 NPersVG vorgesehene Mindestanzahl von Beschäftigten abweichend von § 4 Abs. 1 NPersVG auch die Richterinnen und Richter umfassen. Die den Gerichten zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare werden nicht berücksichtigt, weil sie den Gerichten nur für einen kurzen Zeitraum zugewiesen und nicht in vergleichbarer Weise wie die übrigen Beschäftigten in die Dienststelle eingebunden sind.

Auch nach der Einführung von § 60 a NPersVG bleibt es der Dienststelle und den Personalvertretungen unbenommen, beispielsweise durch Dienstvereinbarungen Gremien zu schaffen, die eine weitergehende Beteiligung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gewährleisten.

Zu Nummer 2 (§ 32 Abs. 3):

Die Änderung dient der Behebung eines im Zuge der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Neufassung des Niedersächsischen Richtergesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen eingetretenen Redaktionsversehens (vgl. LT-Drs. 16/2041 S. 26; 16/2046 S. 11).

Zu Nummer 3 (§ 74):

Die Änderung regelt die Beteiligung der Staatsanwaltsräte am Wirtschaftsausschuss nach § 60 a NPersVG. Sie gleicht der Beteiligung der Richtervertretungen. Deshalb wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen - WO-PersV -):

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 1):

Korrektur einer versehentlich unterbliebenen redaktionellen Anpassung bei der Einfügung des Absatzes 5 durch die Verordnung vom 10. September 1994.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 3):

Im Hinblick auf die Einführung einer besonderen Gruppe in § 105 Abs. 3 NPersVG ist die Verteilung der Sitze, für die gültige Wahlvorschläge nicht eingegangen sind, auf die verbleibende Gruppe oder die verbleibenden Gruppen nunmehr auch in § 105 Abs. 3 geregelt. Die Verweisung ist daher insoweit zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 46):

Durch Entfallen des Fachgruppenprinzips im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz ist auch die Maßgabe zur Berücksichtigung des Fachgruppenprinzips in der Wahlordnung zu streichen. Die Paragraphen der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen sind unmittelbar auf die Schulpersonalvertretungen nach § 95 NPersVG anzuwenden. Da für den Auszubildendenpersonalrat nach § 95 Abs. 1 NPersVG die Paragraphen für die Jugend- und Auszubildendenvertretung keine Anwendung finden, ist auch ohne weitere Regelung in der Wahlordnung § 35 WO-PersV auf den Auszubildendenpersonalrat nicht anzuwenden.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.